

# ZÜSSOWER AMTSBLATT

## BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden  
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,  
Lühmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,  
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 12

Mittwoch, den 13. Januar 2016

Nummer 01



Foto: Bilderbox

„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

# Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite
<b>Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow</b>		16. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 07.12.2015	25
1. Öffnungszeiten des Amtes	3	17. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Karlsburg	26
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3	18. Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Karlsburg	26
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4	19. Satzung der Gemeinde Karlsburg über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	29
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5	20. Danksagung des Bürgermeisters der Gemeinde Klein Bünzow	30
5. Sitzungstermine	5	21. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 14.12.2015	30
6. Änderung im Bundesmeldegesetz	6	22. Stellenausschreibung der Gemeinde Lühmansdorf	30
7. Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz	7	23. Neujahrsgruß des Bürgermeisters der Gemeinde Murchin	31
8. Information zur Veröffentlichung von Geburtstagen und Jubiläen	8	24. Beschlüsse der Gemeindevertretung Murchin vom 11.12.2015	31
9. Information über die Zeiten der Sirenen-Probelaufe	8	25. Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	31
10. Neuwahl der Schiedspersonen	8	26. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 09.12.2015	32
11. Bekanntmachung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft - Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Rechnungsprüfung	8	27. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow	32
12. Zweite Änderung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung vom 20.03.2006 zwischen dem Amt Züssow und der Hansestadt Anklam	12	28. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 10.12.2015	34
13. Beschlüsse des Amtsausschusses	12	29. Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen	34
14. Spendenübersichten 2014 und 2015 - Einsichtnahme	13	30. Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow	38
<b>Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden</b>		<b>Wir gratulieren</b>	
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Bandelin vom 03.12.2015	13	Jubiläen	39
2. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2015	14	<b>Schulen und Kita</b>	
3. Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	15	1. Neues aus der Grundschule Züssow	40
4. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Gribow	16	<b>Kultur und Sport</b>	
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 07.12.2015	16	1. Veranstaltungen der Ortsgruppe der VS Karlsburg	40
6. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Groß Kiesow	18	2. Mitgliederversammlung des Kultur- und Freizeitvereins Ranzin	40
7. Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes	18	3. Murchiner Dorfleben e. V.	40
8. Satzung der Gemeinde Groß Kiesow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	20	4. Abgabe von Büchern aus der Bibliothek in Murchin	41
9. Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	20	5. Fasching in Gützkow	41
10. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 10.12.2015	21	6. Historisches aus der Stadt Gützkow	41
11. Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen	22	<b>Kirchennachrichten</b>	
12. Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016	24	1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen	45
13. Jahresrechnung 2012 Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow	24	2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow-Ranzin-Zarnekow	47
14. Jahresrechnung 2012 der Stadt Gützkow	24	3. Kirchenbote	48
15. Jahresrechnung 2012 der Gemeinde Kölzin	25	<b>Weitere Informationen und Bekanntmachungen</b>	
		1. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Klein Bünzow	50
		2. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schlatkow/Wolfradshof	50
		3. Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow	50

Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes**  
erscheint **am Mittwoch, dem 10.02.2016.**

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 03.02.2016  
Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 27.01.2016



## Informationen aus dem Amtsbereich

### Öffnungszeiten des Amtes Züssow

#### Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin und der Bürgermeister

#### Sprechzeiten der Amtsvorsteherin:

**Jutta Dinse**

j.dinse@amt-zuessow.de

Sprechzeiten in Gützkow

Dienstag

16:00 - 18:00 Uhr (im Rathaus)

Sprechzeiten in Züssow und in Ziethen

Dienstag und Donnerstag

nach telefonischer Vereinbarung  
(Tel. 038355 643160)

#### Sprechzeiten der Bürgermeister:

#### Gemeinde

#### Bürgermeister

#### Sprechzeiten

Gemeinde Bandelin

Jana von Behren

jeden 1. Donnerstag im Monat 18:00 - 20:00 Uhr  
im Gemeinderaum in Bandelin, Heckenweg 21 B  
oder telefonisch:  
Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr  
Tel. 0172 4831916,  
bgm.bandelin@amt-zuessow.de

Gemeinde Gribow

Thomas Peterson

bgm.gribow@amt-zuessow.de  
Tel. 0170 5045438  
von Montag - Freitag, 8:00 - 18:00 Uhr

Gemeinde Groß Kiesow

Dr. Astrid Zschiesche

nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 0176 50451393  
bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de

Gemeinde Groß Polzin

Silvio Grabowski

1. und 3. Donnerstag im Monat  
17:00 - 18:00 Uhr im Gemeinderaum in Quilow  
(ehemaliger Konsum) und nach telefonischer Absprache,  
Tel. 0176 4024042  
bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de

Stadt Gützkow

Jutta Dinse

Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr im Rathaus Gützkow,  
Tel. 0172 3111265  
bgm.guetzkow@amt-zuessow.de

Gemeinde Karlsburg

Thomas Kohnert

Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr  
Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a,  
17495 Karlsburg, Tel.-Nr. 038355 61388  
bgm.karlsburg@amt-zuessow.de

Gemeinde Klein Bünzow

Karl Jürgens

jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr  
im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow  
Es kann jederzeit angerufen werden.  
Handy: 0171 2445637  
kejuergens@dow.com

Gemeinde Lühmansdorf

Esther Hall

Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr  
im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33,  
17495 Lühmansdorf  
Tel. 038355 12918  
bgm.luehmansdorf@amt-zuessow.de

Gemeinde Murchin

Peter Dinse

Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr  
Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50,  
Tel. 0172 3820161  
bgm.murchin@amt-zuessow.de

Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow bgm.rubkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr in der Melkerschule in Schlatkow Tel. 039724 23789 bgm.schlatkow@amt-zuessow.de
Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	am 2. und 4. Freitag des Monats in der Zeit von 16:15 - 17:00 Uhr im Beratungsraum der Gemeinde in 17495 Wrangelsburg, Schlossplatz 6
Gemeinde Ziethen	Werner Schmoltd	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:30 - 17:30 Uhr im Bürgermeisterzimmer in Ziethen oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 03971 833526; Handy 0151 72117159) bgm.ziethen@amt-zuessow.de
Gemeinde Züssow	Eckhart Stöwhas	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow bgm.zuessow@amt-zuessow.de

## Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow  
Dorfstraße 6  
17495 Züssow

<b>Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)</b>	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de

### Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Witschel	038355 643-121	b.witschel@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

### Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Haushaltswesen	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Block	038355 643-344	m.block@amt-zuessow.de
Kasse	Martina Schlotmann	038355 643-338	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Bauordnung	Kathleen Scholz	038355 643-212	k.scholz@amt-zuessow.de

Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

### Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Gützkow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und die Stadt Gützkow)	Nadine Beutel	038355 643-223	n.beutel@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Ziethen Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)	Marianne Mauritz	038355 643-324	m.mauritz@amt-zuessow.de
Bürgerbüro Züssow Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg, Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)	Petra Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de
Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/ Schiedsstelle	Alexander Schuricke	038355 643-330	a.schuricke@amt-zuessow.de
Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/ Gewerbe	André Reichel	038355 643-331	a.reichel@amt-zuessow.de
Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Hannelore Denz	038355 643-326	h.denz@amt-zuessow.de
SB Standesamt/Übernahme Platzkosten/Essengeld für die Nutzung Kita/Tagespflege	Diana Illig	038355 643-327	d.illig@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung Kita-Platz	Iris Kejla	038355 643-311	i.kejla@amt-zuessow.de
Faxanschluss Gützkow		038353 611-10	
Faxanschluss Ziethen		03971 2081-20	
Faxanschluss Züssow		038355 643-99	
E-Mail			info@amt-zuessow.de

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Tel. 038353 50622

Montag:	07:30 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag:	10:15 Uhr - 12:15 Uhr und 12:45 Uhr - 15:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag:	07:30 Uhr - 10:15 Uhr
Freitag:	07:30 Uhr - 13:00 Uhr

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag	17:00 - 18:00 Uhr	im Haus der Gemeinde in Karlsburg
----------	-------------------	--------------------------------------

## Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, den 12.01.2016	15:15 Uhr - 17:00 Uhr
Dienstag, den 16.02.2016	15:15 Uhr - 17:00 Uhr

## Sitzungstermine

11.02.2016	Gemeindevertretung Züssow
29.02.2016	Gemeindevertretung Groß Kiesow
29.02.2016	Gemeindevertretung Karlsburg

<b>Informationen:</b>	www.amt-zuessow.de • Gremien • Sit- zungskalender
-----------------------	------------------------------------------------------

## Informationen des Einwohnermeldeamtes

Am 1. November 2015 tritt das neue Bundesmeldegesetz in Kraft.

Damit wird das Melderecht erstmalig bundesweit vereinheitlicht.

Folgende Änderungen werden sich für den Bürger ergeben:

### Meldepflicht:

Die bisherige Meldepflicht wird auf **2 Wochen** ausgedehnt.

Die Anmeldung zum Einzug in eine neue Wohnung muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Eine Abmeldung ist nur erforderlich, wenn keine neue Wohnung im Bundesgebiet bezogen wird. Ein Wegzug ins Ausland ist ebenfalls innerhalb von zwei Wochen der Meldebehörde mitzuteilen.

### Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers

#### 1. Mietverhältnis:

##### (Vermieterbescheinigung):

Wieder in das Melderecht aufgenommen wird eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bzw. des Eigentümers.

#### 2. Mitwirkungspflicht bei Wohneigentum (Haus- und Wohnungseigentümer)

Nachweis des Eigentums durch Vorlage eines Grundbuchauszuges oder durch Kaufvertrag.

### Der Wohnungsgeber hat anzugeben:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Datum des Einzugs in die Wohnung
- vollständige Anschrift der Wohnung (sofern vorhanden Buchstaben oder anderen Zusätzen auch Stockwerk und Wohnungsnummer)
- Name(n) aller meldepflichtigen Person(en)

### Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes

Hiermit wird ein  Einzug in bzw.  Auszug aus folgender Wohnung bestätigt:

Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer mit Zusatz

Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus z.B. 1.OG rechts

In die vorher genannte Wohnung ist/sind am \_\_\_\_\_ folgende Person/en

eingezogen bzw.  ausgezogen:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5.  weitere Personen siehe Rückseite

Name und Anschrift des **Wohnungsgebers** lauten:

Name des Wohnungsgebers

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Wohnungsgebers

Ggf. Name der durch den Wohnungsgeber beauftragten Person

Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig **Eigentümer** der Wohnung oder

Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung  
Name und Anschrift des **Eigentümers** lauten:

Name des Eigentümers der Wohnung

Postleitzahl, Ort, Straße und Hausnummer, des Eigentümers der Wohnung

**Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.** Mir ist bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen das Verbot stellt ebenso eine Ordnungswidrigkeit dar wie die Ausstellung dieser Bestätigung ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein (§54 i.V.m §19BMG).

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers oder der beauftragten Person

## Impressum

Amthliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

#### Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

#### Druck:

Druckhaus WITTICH  
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster  
Tel. 03535/489-0

#### Telefon und Fax:

#### Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30

#### Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45

#### Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt.

Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

#### Verantwortlich:

#### Amtlicher Teil:

#### Außeramtlicher Teil:

#### Anzeigenteil:

Die Amtsvorsteherin  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
Jan Gohlke

#### Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

#### Auflage:

6.055 Exemplare  
Amt Züssow, Dorfstr. 6

#### Bezug:

Tel. 03 83 55/643-0,  
Fax 03 83 55/64 399

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG  
Heimat- und Bürgerzeitungen

## Widerspruch und Einwilligung nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) ab 01.11.2015

Von vielen Einwohnern wurde auf Grund des Landesmeldegesetzes M-V Gebrauch vom Widerspruchsrecht zur Weitergabe von Meldedaten gemacht.

Mit dem neuen Bundesmeldegesetz werden diese Erklärungen ungültig. Das Bundesmeldegesetz gibt Ihnen jedoch die Möglichkeit, erneut einen Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten einzulegen. Gleichzeitig kann Ihrerseits auch eine Einwilligung zur Weitergabe Ihrer Daten für

Werbung und/oder Adresshandel erteilt werden, d. h. sollte eine Anfrage zu Ihrer Person gestellt werden, wird Auskunft erteilt. Willigen Sie nicht ein, unterbleibt diese Auskunft. Ein Musterformular stellen wir Ihnen hiermit zur Verfügung.

**Ihr Fachbereich Bürgerdienste**

### WIDERSPRUCH und EINWILLIGUNG nach dem Bundesmeldegesetz

Familienname, Doktorgrad, Vorname	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	

#### ERKLÄRUNG (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ich erhebe **WIDERSPRUCH** gegen die Weitergabe meiner Daten (Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrad, Anschrift)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmung - § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, wenn ich als Familienangehörige (Ehegatten, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehöre. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen Religionsgesellschaft übermittelt werden § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz
- an die Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial gem. § 58 c Absatz 1 Soldatengesetz (nur an im Folgejahr volljährig werdende Personen) § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk über Altersjubiläen - § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Mandatsträger sowie Presse und Rundfunk über Ehejubiläen - § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz
- an Adressbuchverlage - § 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz

Ich erteile meine **EINWILLIGUNG** zur Weitergabe meiner Daten

- für Werbezwecke § 44 Abs. 3 BMG
- für den Adresshandel § 44 Abs. 3 BMG

Ort, Datum

Unterschrift

## Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes Züssow,

über viele Jahre wurde das Amtsblatt genutzt, um unseren Senioren zum Geburtstag zu gratulieren. Leider können wir dieses Verfahren nicht mehr im vollen Umfang weiterführen. Durch das am 01.11.2015 in Kraft getretene Bundesmeldegesetz ist es nur noch zulässig, Altersjubilare ab dem 70. Lebensjahr und danach jedem fünften weiteren Geburtstag und ab dem 100. Lebensjahr und danach jeden folgenden Geburtstag im Amtsblatt zu veröffentlichen, solange Ihrerseits keine Auskunftssperre erteilt wurde.

Ihre regionale Presse (OZ, NK) ist davon nicht betroffen, da diese nicht die Auskünfte aus dem Melderegister erhalten, sondern in den meisten Fällen sich Ihre Geburtsdaten aus Ihrer Zeitungsanmeldung bzw. aus einer Abfrage ergeben. Wir bitten um Verständnis und wünschen aber auch allen nicht aufgeführten Geburtstagskindern alles Gute zum Geburtstag!

J. Dinse

**Amtsvorsteherin**

## Information des Fachbereiches Bürgerdienste

Die Leitstelle hat darüber informiert, dass die Sirenenprobealarmierung in allen Gemeinden des Amtes Züssow ab sofort wöchentlich am Freitag um 18:00 Uhr erfolgt. Der bisher übliche Turnus für die Sirenenprobealarmierung wird eingestellt.

**Ihr Fachbereich Bürgerdienste**

### Bekanntmachung

## Neuwahl der Schiedspersonen und der stellvertretenden Schiedspersonen

Die Wahlperiode der Schiedspersonen des Amtsgerichtsbezirk Greifswald mit Sitz in Züssow ist abgelaufen. Demzufolge werden nun Neuwahlen anstehen.

Eine Schiedsperson muss laut § 4 (1) und (2) des SchStG M-V nach ihrer Persönlichkeit und Fähigkeit für das Amt geeignet sein. Die Wahlperiode der Schiedsperson beträgt 5 Jahre und beginnt mit der Bestätigung durch den Direktor des zuständigen Amtsgerichts.

### Zur Schiedsperson darf nicht gewählt werden:

1. Wer infolge gerichtlicher Entscheidung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt wurde;
2. eine Person, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat anhängig ist oder Anklage wegen einer solchen Tat erhoben wurde, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. eine Person, die durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt ist;

### Zur Schiedsperson soll nicht gewählt werden:

4. Wer bei Beginn der Amtsperiode nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat,

5. wer nicht im Amtsbereich wohnt

### Die Schiedspersonen werden im strafrechtlichen Schlichtungsverfahren wie

- Beleidigung
- Körperverletzung (außer schwere)
- Sachbeschädigung
- Hausfriedensbruch
- Bedrohung
- Verletzung des Briefgeheimnisses

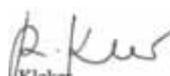
### und in zivilrechtlichen Angelegenheiten wie

- Nachbarschaftsstreitigkeiten
  - Schadenersatzansprüchen
- hinzugezogen.

Sollten Sie an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit Interesse haben, melden Sie sich bitte bis zum **29.02.2016** schriftlich im Amt Züssow (**Schiedsstelle**), Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Kloker  
Leitende Verwaltungsbeamtin

## Vertrag zur Bildung einer Vereltungsgemeinschaft - Genehmigung

### Landkreis Vorpommern-Greifswald

#### Die Landrätin

als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Stadt Anklam  
Der Bürgermeister  
Markt 3  
17389 Anklam

Stadt Wolgast  
Der Bürgermeister  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Gemeinde Heringsdorf  
Der Bürgermeister  
Kurparkstr. 4  
17419 Seebad Ahlbeck

Amt Anklam-Land  
Der Amtsvorsteher  
Rebelower Damm 2  
17392 Spantekow

Amt Am Peenestrom  
Der Amtsvorsteher  
Burgstr. 6  
17438 Wolgast

Amt Usedom-Nord  
Der Amtsvorsteher  
Möwenstr. 1  
17454 Ostseebad Zinnowitz

Amt Züssow  
Der Amtsvorsteher  
Dorfstr. 6  
17495 Züssow

## **Genehmigung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 167 Abs. 5 KV M-V - Gemeinsames Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Rechnungsprüfung -**

Gemäß § 167 Abs. 5 KV M-V vom 13.07.2011 (GVObI. M-V S. 777) in Verbindung mit § 165 Abs. 5 KV M-V wird dem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen den Ämtern Anklam-Land (Beschluss-Nr.: SI/AL/2015/011 v. 10.03.2015), Am Peenestrom (Beschluss-Nr.: 02-B2015-01 v. 26.03.2015), Usedom-Nord (Beschluss-Nr.: AAUN/029/2015 v. 29.06.2015) und Züssow (Beschluss-Nr.: AA/002/2015 v. 16.06.2015) sowie den amtsfreien Körperschaften Stadt Anklam (Beschluss-Nr.: FB2/157/2015 v. 23.04.2015), Stadt Wolgast (Beschluss-Nr.: 01-BV 2015-112 v. 14.10.2015) und Gemeinde Heringsdorf (Beschluss-Nr.: 0518/15 v. 05.11.2015), die rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Beteiligten machen den Öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß § 165 Abs. 5 KV M-V ortsüblich bekannt.

Im Auftrag  
Rülinger  
Sachgebietsleiterin



## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 167 KV M-V zur Inanspruchnahme eines Rechnungsprüfungsamtes für die örtliche Rechnungsprüfung**

Die Stadt Anklam, die Gemeinde Heringsdorf und die Ämter Anklam-Land, Am Peenestrom, Usedom-Nord und Züssow (im Folgenden bezeichnet als „Beteiligte“)

vereinbaren

mit der Stadt Wolgast

auf der Grundlage des § 167 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in Verbindung mit dem Kommunalprüfungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V)

für die Unterstützung bei der jährlichen örtlichen Prüfung

### **die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft „Rechnungsprüfungsamt Wolgast“**

nach folgenden Regelungen:

#### **§ 1**

##### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt Wolgast richtet ein eigenes Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die jährliche örtliche Rechnungsprüfung nach den Regelungen des KPG M-V für die Verwaltungsgemeinschaft ein. Die Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Usedom-Nord und Züssow sowie die Stadt Anklam und die Gemeinde Heringsdorf vereinbaren, dass

sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach KPG M-V Abschnitt 1 das Rechnungsprüfungsamt Wolgast in Anspruch nehmen.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

(1) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast unterstützt die örtlichen Rechnungsprüfungsausschüsse der Beteiligten bei der örtlichen Prüfung gemäß §§ 3 - 3b KPG M-V. Es unterstützt die Ämter auch bei der verwaltungsmäßigen Durchführung der ihnen von den amtsangehörigen Gemeinden übertragenen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung. Es kann im Auftrag einzelner Gemeinden, Ämter und amtsfreier Städte Sonder- und Tiefenprüfungen, Prüfung von Bauabrechnungen und Stellenbewertungen vornehmen.

(2) Die Trägerschaft für die Aufgaben der örtlichen Prüfung in den Gemeinden, Ämtern und amtsfreien Städten nach dem KPG M-V bleibt unberührt.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt informiert die Beteiligten im Rahmen der geltenden Vorschriften regelmäßig über Erkenntnisse aus der Prüfungstätigkeit, die zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Verwaltungen bei den anderen Beteiligten beitragen können.

(4) Es unterstützt die Beteiligten bei der Durchführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens M-V.

#### **§ 3**

##### **Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes**

Die Stadt Wolgast richtet ein Rechnungsprüfungsamt mit hauptamtlichen Kräften für die Verwaltungsgemeinschaft ein.

(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der hauptamtlichen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes und für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang im Rechnungsprüfungsamt verantwortlich.

(3) Die Stadt Wolgast trägt die Aufwendungen und Erträge des Rechnungsprüfungsamtes.

#### **§ 4**

##### **Mitwirkung der an der Verwaltungsgemeinschaft Beteiligten, Berichtspflicht**

(1) Die Beteiligten wirken an der Bestellung von Dienstkräften mit. Die Stadt Wolgast setzt sich bei der Einstellung sowie der Beförderung und Höhergruppierung, bei Kündigung, Be- und Entfristung und Abordnung der Dienstkräfte des Rechnungsprüfungsamtes und bei der Aufstellung des Stellenplanes für das Rechnungsprüfungsamt nach Abstimmung mit der Leiterin des RPA mit den anderen Beteiligten ins Benehmen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt bereitet den Bericht über die Durchführung und die wesentlichen Feststellungen der örtlichen Prüfung nach § 3 Abs. 3 KPG M-V vor. Die eigentliche Berichterstattung erfolgt durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses der beteiligten Körperschaft. Das Rechnungsprüfungsamt arbeitet dem Rechnungsprüfungsausschuss der beteiligten Körperschaft zu, wenn dieser sich gern. § 3 Abs. 5 KPG M-V zu Planungen und Maßnahmen zu äußern hat.

(3) Das Rechnungsprüfungsamt berichtet den Beteiligten jährlich über seine Prüfungstätigkeit.

**§ 5****Finanzierung**

(1) Für das Rechnungsprüfungsamt wird zumindest ein eigenes Produkt in der Stadt Wolgast geführt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen des Rechnungsprüfungsamtes wird ein aufgrund der den Beteiligten im Rahmen der zuvor vorgelegten und gemeinsam vereinbarten Haushaltsplanung (Finanzhaushalt) ermittelter Tagessatz pro Prüfertag zugrunde gelegt.

Hierbei wird auf die vorläufige Kalkulation lt. Anlage verwiesen.

Dieser beinhaltet neben der Vor-Ort oder Büroprüfung und auch die allgemeinen unterjährigen Kurzauskünfte telefonischer oder schriftlicher Art sowie gemeinsame Sitzungen der Kämmereiamtsleiter/Fachdienstleiter, Anlagenbuchhalter und Verwaltungsleiter und deckt die allgemeinen Kosten des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Fahrkostenentschädigungen pauschal mit ab.

Der voraussichtliche Umfang der Prüfertage wird im Rahmen der Prüfplanung geschätzt und nach Abschluss des Jahres exakt abgerechnet.

Für die stundenweise Inanspruchnahme, z. B. bei Kurzprüfungen oder Sitzungen erfolgen anteilige Berechnungen, ggfs. zuzüglich der jeweiligen Reisezeit.

(3) Die Finanzierungsbeiträge (Abschläge) werden quartalsweise fällig.

(4) Die Abrechnung mit evtl. Nachzahlungen bzw. Erstattungen erfolgt innerhalb der ersten 2 Monate des Folgejahres nach gemeinsamer Sitzung mit den beteiligten Verwaltungen.

(5) Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast erhebt für die Durchführung von Sonderprüfungen, Tiefenprüfungen nach § 2 Abs. 1 letzter Satz für die an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Verwaltungen gesonderte zeitaufwandsbezogene Entgelte. Die Abrechnung der Leistung für Sonderprüfungen erfolgt auf Grundlage der unter (2) genannten Sätze pro Prüfertag.

Tiefergehende Prüfungen mit einem erhöhten Zeitanteil sind vor Beginn der Prüfung mit dem Vertragspartner abzustimmen und dürfen die laufenden Aufgaben der Rechnungsprüfung nicht beeinträchtigen.

Geplante Sonderprüfungen sollen möglichst bereits zur Haushaltsplanung, möglichst bis 30.09. bei der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes angemeldet werden, um diese bereits in der Prüfplanung berücksichtigen zu können.

(6) Sonderprüfungen gern. Absatz 4 sind folgende Leistungen:

1. die Prüfung von Sonder- und Treuhandvermögen
  - Städtebauförderung,
  - Wohnungsverwaltung,
2. die Prüfung von Bauabrechnungen (Verwendungsnachweisen),
3. die Prüfung der Einweisung von Bediensteten in die Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen, der Festsetzung des Dienalters und des Ruhedienalters vor Abgang von Bescheiden oder sonstigen rechtsverbindlichen Schreiben,
4. die Mitwirkung bei der Aufklärung von Fehlbeständen am Vermögen der beteiligten Ämter ohne Rücksicht auf Art und Entstehungsgrund,
5. die wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen,
6. die Prüfung von Vereinen und Verbänden,
7. die Prüfungen aus besonderem Anlass.

(7) Unterjährige Abweichungen von der Haushalts- und/oder Prüfplanung von mehr als 10 % sind den Beteiligten unverzüglich anzuzeigen und hierüber ein Benehmen herzustellen.

**§ 6****Drittprüfungen**

(1) Soweit die laufende Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfung für die beteiligten Verwaltungen nicht beeinträchtigt wird, kann das Rechnungsprüfungsamt Wolgast gemäß § 1 V KPG auch Einzelprüfungen als sachverständiger Dritter für andere Verwaltungen vornehmen.

(2) Die dazu erforderlichen Vertragsverhandlungen über den Umfang und Einsatz der Prüfer erfolgt durch die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes. Diese hat die beteiligten Verwaltungen hierüber zu unterrichten und soweit möglich, diese Drittprüfungen bereits zur Haushalts- und Prüfplanung mit zu berücksichtigen.

(3) Drittprüfungen erfolgen nur im für die im Voraus durch den jeweiligen Prüfungsausschuss beauftragten Prüfgegenstände. Bestätigungsvermerke können nicht erteilt werden.

(4) Die Kosten der Drittprüfung werden auf Grundlage einer im Einvernehmen mit den Beteiligten Verwaltungen zu erlassenen Gebührensatzung festgesetzt.

(5) Die Erträge aus der Drittprüfung mindern die im Rahmen der Planung und Abrechnung zu ermittelnden Prüfertagesätze der beteiligten Verwaltungen.

**§ 7****Aufnahme weiterer Verwaltungen**

(1) Weitere Verwaltungen können nach Benehmen mit den Beteiligten in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen werden.

(2) Die Vertragsverhandlungen sind durch oder im Einvernehmen mit der Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes zu führen.

(3) Eine Erweiterung erfolgt durch schriftliche Vertragsergänzung zum vorliegenden Vertrag zum 01.01. eines neuen Jahres, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen und der Kommunalaufsicht rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen ist.

(4) Soweit die Genehmigung noch nicht erteilt wurde, ist neben der regulären Haushalts- und Prüfplanung auch die alternative Haushalts- und Prüfplanung unter Berücksichtigung der Aufnahme der neuen beteiligten Verwaltungen zu erarbeiten und vorzulegen.

**§ 8****Laufzeit**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Bildung der Verwaltungsgemeinschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

**§ 8****Kündigungsfristen**

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen stets der Zustimmung aller Beteiligten.

(2) Eine Kündigung bedarf der Schriftform und der Formvorschriften für Verpflichtungserklärungen der Kommunalverfassung. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate zum Jahresende des darauffolgenden Haushaltsjahres.

(3) Im Falle der Kündigung des Vertrages findet eine Auseinandersetzung über das Vermögen, die Verbindlichkeiten und das Personal statt.

**§ 10**

**Genehmigung des Vertrages**

Der Vertrag bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

**§ 11**

**In-Kraft-Treten**

Der öffentlich-rechtliche Vertrag tritt nach Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde zum 01.01.2016 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vertrag.

Nachdem nunmehr die ersten Jahresabschlüsse geprüft sind, kann eine Hochrechnung für die Folgeprüfungen ab 2016 erfolgen. Dabei wurde davon ausgegangen, dass gegenüber 2012 eringerer Prüfaufwand entsteht, gleichzeitig aber auch eine stichprobenhafte Belegprüfung möglich wird.

**Nach weiter zu sammelnden Erfahrungen kann der Wert zukünftig ggfs. noch einer Anpassung unterliegen.**

**Folgeprüfung ab JAB 2013**

**nach Ämtern:**



		EW 31.12.13	<b>Gesamt</b>
<b>Amt Am Peenestrom</b>			
2 SSV à 4 Tage			8
1 SSV à 6 Tage			6
<b>5 Gemeinden, Amt à 6 Tage</b>			
Stadt Wolgast	12.355 EW (GF)		55
Stadt Lüssow	1.524 EW		<u>10</u>
			<b>109</b>

**34.335 €**

**Amt Anklam-Land**

<b>17 Gemeinden, Amt, Szw. à 6 T.</b>			
1 SSV			4
Ducherow	2.656 EW		10
Spantekow	1.223 EW		<u>9</u>
			<b>125</b>

**39.375 €**

**Amt Usedom-Nord**

<b>4 Gemeinden, Amt SSV</b>			
Karlshagen	3.148 EW		10
Zinnowitz	3.970 EW		<u>14</u>
			<b>52</b>

**16.380 €**

**Amt Züssow**

<b>12 Gemeinden, Amt SSV</b>			
Groß Kiesow	1.267 EW		9
St. Gützkow	2.794 EW		10
Karlsburg	1.272 EW		9
Züssow	1.365 EW		<u>9</u>
			<b>111</b>

**34.965 €**

<b>St. Anklam</b>	12.930 EW		50
1 SSV			<u>6</u>
			<b>56</b>

**17.640 €**

<b>Heringsdorf</b>	8.968 EW		45
3 SSV			<u>12</u>
			<b>57</b>

**17.955 €**

<b>Gesamt</b>			<b>510</b>
---------------	--	--	------------

**160.650 €**

**Anlage zu**

**§ 5 Absatz 2 des Vertrages zur Verwaltungsgemeinschaft RPA Wolgast**

**Vorläufige Kostenermittlung**

Auf Basis von Gesamtkosten in Höhe von ca. 294.000 €/Jahr und

Prüfertagen Prüfer: jeweils 192 Tage/Jahr x 4 = 768 Tage

Prüfertage Leiterin: 165 Tage/Jahr

Gesamt: 933 Tage

ergibt sich ein Tagessatz für die Vor-Ort-Prüfung in Höhe von ca. **315 €**

**Zeit:** (geschätzte ca.-Werte)

**2013**

Schulzweckverbände, Ämter Gemeinden unter 1.000 EW:	<b>6 Tage</b>
SSV	<b>4 - 6 Tage</b>
Mehrbedarf pro weitere angefangene 1.000 EW:	<b>nn</b>
Zuschlag GF-Gemeinde/Tourismus/ hohe Anzahl AIB:	<b>nn</b>
größere Gemeinden	<b>ca. 9 - 12 Tage</b>
<b>Zinnowitz, Heringsdorf, Anklam, Wolgast</b>	<b>Einzelermittlung</b>

Für die Prüfungen der Jahresabschlüsse lagen bislang noch keine Erfahrungswerte vor.

Sie wurden geschätzt anhand der bei anderen Verwaltungen erfragten Prüfzeiten.

Der o. g. Umfang bezieht sich nur auf die reine Abschlussprüfung, nicht auf zusätzlich angeforderte.

Bis Ende 2016 müssen die JAB 2012 und 2013, bis Ende 2017 die JAB 2014 und 2015 und bis Ende 2018 die JAB 2016 und 2017 geprüft sein, um die Voraussetzungen für die HH-Genehmigungen zu erreichen.

## 2. Änderung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung vom 20.03.2006 zwischen dem Amt Züssow und der Hansestadt Anklam

Auf Grund des § 167 Kommunalverfassung M-V i. V. m. § 46 Abs. 3 des Schulgesetzes M-V, schließen das Amt Züssow, vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Jutta Dinse und die Hansestadt Anklam, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Galander,

folgende 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 20.03.2006

1. Die Kleine Grundschule auf dem Lande in Schlatkow stellt auf Grund Schulstruktur des Landkreises Vorpommern-Greifswald, vorzeitige Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Ostvorpommern, gültig vom Schuljahr 2006/2007 bis zum Ende des Schuljahres 2014/2015, Gliederungspunkt 4.7.3 „Kleine Grundschule auf dem Lande“ Schlatkow vom 10.11.2014 und der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festlegung der Schuleinzugsbereiche für öffentliche Schulen im Landkreis Ostvorpommern ab Beginn des Schuljahres 2010/2011 vom 05.12.2014, ihren Schulbetrieb zum Schuljahr 2016/2017 ein.

2. Der § 1 des Vertrages, geändert durch die Änderung vom 05.06.2007 wird wie folgt neu gefasst:

Das Amt Züssow überträgt hinsichtlich der Beschulung der grundschulpflichtigen und regionalschulpflichtigen Kinder aus den Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow, Murchin, Schmatzin und Ziethen die Aufgaben des Schulträgers nach § 102 Schulgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 17/2010 S. 462, Berichtigung GVOBl. M-V 19/2012 S. 524) auf die Hansestadt Anklam.

Die Entscheidungsbefugnisse nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V 17/2010 S. 462, Berichtigung GVOBl. M-V 19/2012 S. 524) verbleiben beim Amt Züssow. Alle weiteren Regelungen behalten ihre Gültigkeit.

Der 2. Änderungsvertrag wird nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, und nach Bekanntmachung wirksam. Der 2. Änderungsvertrag gilt ab dem Schuljahr 2016/2017.

## Beschlüsse des Amtsausschusses vom 08.12.2015

### Öffentlicher Teil:

#### Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss beschließt die Ausschüttung liquider Mittel des Amtes in Höhe von 800.000,00 EUR an die Gemeinden des Amtes für das Haushaltsjahr 2016.

Die Verrechnung erfolgt mit der Amtsumlage in der jeweiligen Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

#### Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.12.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

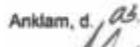
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.538.500 EUR	
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.063.600 EUR	
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 525.100 EUR	
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 525.100 EUR	
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR	
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	- 525.100 EUR	
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.508.600 EUR	
die ordentlichen Auszahlungen auf	4.068.700 EUR	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 560.100 EUR	
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR	
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR	
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	837.300 EUR	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.486.300 EUR	
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 649.000 EUR	

Züssow, d. 17.06.2015

  
Amtsvorsteherin  
Amt Züssow



Anklam, d. 03.01.2016  
  
Bürgermeister  
Hansestadt Anklam

Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald am 15.12.2015  
Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de)  
unter Bekanntmachungen am 05.01.2016  
Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.345.900 EUR 5.136.800 EUR - 1.209.100 EUR
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------

festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 350.000. EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf ..... v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf ..... v. H.
2. Gewerbesteuer auf ..... v. H.

**§ 6****Amtsumlage**

1. Die Amtsumlage wird auf **24,578** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.
2. Die Schulumlage wird auf **12,354** v. H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

**§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,050 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.231.744,29 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.435.059,20 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	819.070,33 EUR

**Da die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 noch nicht fertiggestellt sind, wurden die voraussichtlichen Beträge geschätzt.**

**§ 9****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen

- Einstellungen in Rücklagen

- Personalaufwendungen/  
Versorgungsaufwendungen

3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:

- Personalaufwendungen/  
Versorgungsaufwendungen

- Interne Leistungsverrechnungen

- Abschreibungen

- Einstellung in Rücklagen

- Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	17
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**Nichtöffentlicher Teil**

- Schulsozialarbeit an den Schulstandorten des Amtes Züssow im Jahr 2016

**Der Fachbereich Finanzen informiert:**

Laut § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern ist der jeweils aktuelle Bericht zu den Spenden der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Spendenberichte für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 können im Amt Züssow, Fachbereich Finanzen im Bürgerbüro in Ziethen, Dorfstraße 68A, 17390 Ziethen, Zimmer 110 während der öffentlichen Sprechzeiten in der Zeit vom 14.01.2016 bis zum 29.01.2016 eingesehen werden.

## Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

### Gemeinde Bandelin

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2015

**Öffentlicher Teil:****Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin 2015**

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Gemeindevertretung Bandelin vom 03.12.2015 eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

- für die Grundsteuer A	300 %
- für die Grundsteuer B	373 %
- für die Gewerbesteuer	300 %

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**Überplanmäßige Ausgabe auf der Kst./Sk. 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde**

Die Gemeindevertretung Bandelin beschließt die überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 1.400,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 36100.000/52559000 - Kostenanteile Wohnsitzgemeinde.

**Nichtöffentlicher Teil**

- Beschluss Landverzichtserklärungen im Rahmen der Flurneuordnung und Festlegungen zur Höhe der Geldabfindungen - Teich
- Lieferung Unterwasserpumpe mit Zubehör
- Pachtvertrag Flugplatzgelände Schmolldow
- Bauvoranfrage
- Bauantrag
- Erhöhung der Arbeitszeit ab 01.12.2015
- Einstellung eines geringfügigen Beschäftigten
- Auftragsvergabe Kita Bandelin - Gewerk Fenstereinbau
- Auftragsvergabe Kita Bandelin - Gewerk Gerüstbauarbeiten
- Auftragsvergabe Kita - Gewerk Wärmeverbundsystem

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bandelin für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Gemeindevertretung Bandelin vom 03.12.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	993.500	399.487	0	1.392.987
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.354.900	399.087	0	1.753.987
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-361.400	0	400	-361.000
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-361.400	0	400	-361.000
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-361.400	0	0	-361.000
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	980.400	399.200	0	1.379.600
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.215.000	389.000	0	1.604.000
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-234.600	0	10.200	-224.400
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	37.700	0	14.900	22.800
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	104.700	0	1.000	103.700
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-67.000	13.900	0	-80.900
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.594.600	0	0	2.062.500
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.293.000	0	0	1.757.200
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	301.600	0	0	305.300

festgesetzt.

### § 2

#### Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen

Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

wird festgesetzt von bisher 65.000 EUR  
auf 65.000 EUR

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der

Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt

von bisher

0 EUR

auf

0 EUR

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt

von bisher	96.900 EUR
auf	136.700 EUR

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)
 

von bisher	300 v. H.
auf	300 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 

von bisher	370 v. H.
auf	370 v. H.
2. Gewerbesteuer
 

von bisher	300 v. H.
auf	300 v. H.

**§ 6****Amtsumlage**

nicht belegt

**§ 7****Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 1,35 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

**§ 8****Eigenkapital**

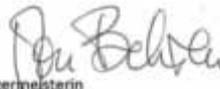
	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres betrug	4.441.726,73	4.441.726,73
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	4.355.318,12	4.355.318,12
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	4.268.909,51	4.268.909,51

**§ 9****Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Interne Leistungsverrechnungen
  - Abschreibungen
  - Einstellungen in Rücklagen
  - Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Interne Leistungsverrechnungen

- Aufwendungen für Abschreibungen
  - Einstellung in Rücklagen
  - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
  5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bandelin, den 17.12.2015

  
Bürgermeisterin  
von Behren


**Hinweis:**

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 18.12.2015  
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.01.2016 bis 22.01.2016 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 206 öffentlich aus.

Bandelin, den 17.12.2015

  
von Behren  
Bürgermeisterin

## Satzung der Gemeinde Bandelin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Bandelin vom 03.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Gemeinde Bandelin.

**§ 2****Hebesätze**

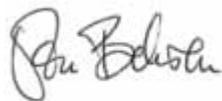
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                          |       |
|----------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                           |       |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                   | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer                                         | 300 % |

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bandelin, den 21.12.2015




v. Behren

**Bürgermeisterin**

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.01.2016 Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016 Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Bandelin, den 21.12.2015



v. Behren

**Bürgermeisterin**

## Gemeinde Gribow

### Jahresrechnung 2012

Die Gemeindevertretung Gribow hat auf ihrer Sitzung am 15.10.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktagen auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gribow, den 04.12.2015



Peterson



**Bürgermeister**

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 10.12.2015 Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

## Gemeinde Groß Kiesow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2015

**Öffentlicher Teil:****Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

**Haushaltsplan und Haushaltssatzung Gemeinde Groß Kiesow 2016**

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2016 mit folgenden Änderungen:

Produkt/Sachbuch	Ergebnishaushalt			Finanzhaushalt				
1.1.4.01.000/56220000	von	0 EUR	auf	500 EUR	von	0 EUR	auf	500 EUR
1.2.6.00.000/56251000	von	200 EUR	auf	3.800 EUR	von	200 EUR	auf	3.800 EUR
1.2.6.00.000/56390000	von	800 EUR	auf	1.000 EUR	von	800 EUR	auf	1.000 EUR
2.8.1.00.000/54190000	von	11.400 EUR	auf	11.800 EUR	von	11.400 EUR	auf	11.800 EUR
3.6.5.00.000/50221011	von	201.400 EUR	auf	207.000 EUR	von	224.200 EUR	auf	229.700 EUR
3.6.5.00.000/50320009	von	8.100 EUR	auf	8.300 EUR	von	9.300 EUR	auf	9.500 EUR
3.6.5.00.000/50420009	von	40.300 EUR	auf	41.300 EUR	von	46.300 EUR	auf	47.300 EUR

**§ 1****Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

## 1. im Ergebnishaushalt

a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.330.100 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.537.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 207.800 EUR

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR

c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf die Einstellung in Rücklagen auf	-207.800 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-207.800 EUR

## 2. im Finanzhaushalt

a) die ordentlichen Einzahlungen auf	1.288.700 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.445.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-157.000 EUR

b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR

c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	39.000 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	28.300 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.700 EUR

d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.844.200 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.697.900 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	146.300 EUR

festgesetzt.

**§ 2****Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 3****Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

**§ 4****Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit**

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 241.400 EUR.

**§ 5****Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	373 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	350 v. H.

**§ 6****Amtsumlage nicht belegt****§ 7****Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 8,5 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

**§ 8****Eigenkapital**

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	4.506.441,33 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	4.088.995,33 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	3.878.675,33 EUR

**§ 9****Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 12 Satz 2 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Interne Leistungsbeziehungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
  - Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - Aufwendungen für Abschreibungen
  - Interne Leistungsbeziehungen
  - Aufwendungen im Produkt Wasser- und Bodenverbände
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

### **Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2015/040 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2015/040 - Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

### **Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2015/041 - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Gemeindevertretung beschließt die Aufhebung des Beschlusses B/GV GK/2015/041 - Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

### **Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände mit der dazugehörigen Kalkulation und folgender Änderung im § 3 Nr. 2:

Es wird eingefügt

- 1,0 ha Sondererhebung Acker- und Grünland 1,10 EUR.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	-
	Enthaltungen:	-

#### **Nichtöffentlicher Teil**

- Annahme einer Spende
- Verteilung der monatlichen Mehrarbeitszeit auf eine Erzieherin ab 01.01.2016
- Beschluss zur Auftragsvergabe
  - Beschaffung Löschgruppenfahrzeug LF 10

## **Jahresrechnung 2012**

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow hat auf ihrer Sitzung am 09.11.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Groß Kiesow, den 10.12.2015

  
Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 10.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes**

Auf der Grundlage des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Kiesow** in ihrer Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam erlassen:

#### **Übersicht**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührengegenstand
- § 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflichtiger
- § 5 Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit
- § 6 Ordnungswidrigkeiten
- § 7 Inkrafttreten

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde **Groß Kiesow** ist gemäß § 2 GUVG für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Ryck-Ziese“ Groß Kiesow, „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Peene“ Anklam, die entsprechend §§ 62 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWag) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

(2) Die Gemeinde **Groß Kiesow** hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die von der **Gemeinde Groß Kiesow** zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gebührenggegenstand

(1) Die von der Gemeinde **Groß Kiesow** nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch ihre Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewähren. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde **Groß Kiesow**. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(2) Zum gebührenpflichtigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde **Groß Kiesow** durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an die Verbände selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

## § 3

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde **Groß Kiesow**. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

- 0,1 ha	Gebäude- und Freifläche	13,30 EUR
- 1,0 ha	land- und forstwirtschaftlich genutzte Fläche	13,30 EUR
- 0,5 ha	befestigte Fläche (Straßen, Wege, Plätze)	12,87 EUR
- 1,0 ha	Wasserfläche	11,49 EUR
- 1,0 ha	Sondererhebung Acker- und Grünland	1,10 EUR

Weist ein Grundstück mehrere der vorstehenden Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die Gebühr getrennt zu ermitteln.

## § 4

### Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentümeranteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Entstehen, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Abweichungen regelt § 220 Abgabenordnung (AO), in Verbindung mit § 28 Grundsteuergesetz (GrStG).

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzangaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von Gebührenpflichtigen angefordert werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

## § 7

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2000, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 13.10.2014, außer Kraft.

Groß Kiesow, den 15.12.2015

  
Dr. Zachiesche  
Bürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 16.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 15.12.2015

  
Dr. Zachiesche  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Groß Kiesow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Groß Kiesow vom 07.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Groß Kiesow.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

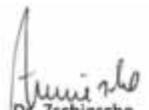
- |                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                                    |       |
| a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer                                                  | 350 % |

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Groß Kiesow, den 15.12.2015

  
Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 16.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Kiesow, den 15.12.2015

  
Dr. Zschiesche  
Bürgermeisterin

## Gemeinde Groß Polzin

## Satzung der Gemeinde Groß Polzin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Groß Polzin vom 14.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Groß Polzin.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                          |       |
|----------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                           |       |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                   | 380 % |
| 2. Gewerbesteuer                                         | 380 % |

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Groß Polzin, den 22.12.2015

  
S. Grabowski  
Bürgermeister



#### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.01.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

#### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Groß Polzin, den 22.12.2015

  
S. Grabowski  
Bürgermeister

## Stadt Gützkow

### Beschlüsse der Stadtvertretung vom 10.12.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Kölzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 für die Gemeinde Kölzin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	13
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	3

#### Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Kölzin

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Jutta Dinse  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für die Gemeinde Kölzin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

#### Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2012.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

#### Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Joachim Otto  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das städtebauliche Sondervermögen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung die über- und außerplanmäßigen Ermächtigungserhöhungen auf den Kostenstellen

61100.000/54221000	in Höhe von 40.269,02 Euro (Kreisumlage)
54101.000/52338000	in Höhe von 8.000,00 Euro (Unterhaltung Straßen/Wege)

61200.000/46611000	in Höhe von 15.428,00 Euro (Einzelwertberichtigungen)
11100.000/56253000	in Höhe von 200,00 Euro (Gerichts- und Anwaltskosten)
11100.000/56420000	in Höhe von 300,00 Euro (Beiträge Peenetallandschaft)
28100.000/54190000	in Höhe von 500,00 Euro (Zuschuss übrige Bereiche)
11408.000/52323000	in Höhe von 175.000,00 Euro (Bewirtschaftung Gebäude)
42400.300/42400.300	in Höhe von 9.314,90 Euro (Spielgerät Badeanstalt).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	12
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

#### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Joachim Otto  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Stadtvertretung Gützkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	11
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	4

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A	300 v. H.
Grundsteuer B	373 v. H.
Gewebesteuer	340 v. H.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen mit folgenden Änderungen:

- für den 1. Hund:	35,00 EUR
- für den 2. Hund:	65,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund:	130,00 EUR
- für gefährliche Hunde:	500,00 EUR

Im § 7 Punkt 5 ist statt das Wort Gehöft, das Wort Betriebe einzusetzen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	16
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Erstellen einer Kostenstelle

Die Stadtvertretung beschließt die Schaffung einer Kostenstelle für die Festlichkeiten der Stadt Gützkow. Auf der Kostenstelle sollen 20.000,00 EUR veranschlagt werden.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	15
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

#### Nichtöffentlicher Teil

Annahme von Spenden

# Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Gützkow mit den dazugehörigen Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M - V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Gützkow vom 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

## § 1

### Steuergegenstand

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Besonders gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2011, als gefährliche im Sinne dieser Verordnung gelten sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen.

## § 2

### Steuerschuldner

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

## § 3

### Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

## § 4

### Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getö-

teten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

## § 5

### Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	35,00 EUR
- für den 2. Hund	65,00 EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	130,00 EUR
- für den 1. und jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 EUR

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

## § 6

### Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

## § 7

### Steuerermäßigungen

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen.
2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. Januar 1999 (GVOBl. M-V S. 221) mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden.
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

5. Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Betrieben dienen.
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.
7. Hunde, die als Gebrauchs- oder Begleithunde gehalten werden. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle vier Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines neuen Prüfungszeugnisses erneut zu beantragen.

## § 8

### Züchtersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben.

§ 9 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
  2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

## § 9

### Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsfähig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

## § 10

### Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
  2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für die als gefährlich eingestuften Hunde wird eine Steuerbefreiung bzw. eine Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) nicht gewährt.

## § 11

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 15.02. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet, wenn der Steuerpflichtige den Hund bei der zuständigen Behörde schriftlich oder durch Vorsprache abgemeldet hat.

## § 12

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen:

- Name des Hundehalters
- Alter des Hundes
- Hunderasse
- Datum der Anschaffung

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## § 13

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind für mehrere Kalenderjahre gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 12 und 13 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 in der derzeit gültigen Fassung dar und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Hundesteuersatzungen der ehemaligen Gemeinde Kölzin vom 06.09.2001, der ehemaligen Gemeinde Breechen vom 20.07.2001 und die der Stadt Gützkow vom 27.09.2001 außer Kraft.

Gutzkow, den 18.12.2015

  
J. Dinsc  
Bürgermeisterin



**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 18.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 18.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gützkow, den 18.12.2015



J. Dinse  
Bürgermeisterin

## Satzung der Stadt Gützkow über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuer-gesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Stadt Gützkow vom 10.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Stadt Gützkow und deren Ortsteilen.

**§ 2****Hebesätze**

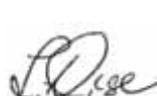
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                          |       |
|----------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                           |       |
| a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                   | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer                                         | 340 % |

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gützkow, den 18.12.2015



J. Dinse  
Bürgermeisterin

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 18.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 18.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Gützkow, den 18.12.2015



J. Dinse  
Bürgermeisterin

**Städtebauliches Sondervermögen der Stadt Gützkow****Jahresrechnung 2012**

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 des Städtebaulichen Sondervermögens der Stadt Gützkow festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68 A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 18.12.2015



J. Dinse  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

**Stadt Gützkow****Jahresrechnung 2012**

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Stadt Gützkow festgestellt.

Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 18.12.2015

  
Dinse  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

## Gemeinde Kölzin

### Jahresrechnung 2012

Die Stadtvertretung Gützkow hat auf ihrer Sitzung am 10.12.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde Kölzin festgestellt. Der Bürgermeisterin wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Gützkow, den 18.12.2015

  
Dinse  
Bürgermeisterin



Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

## Gemeinde Karlsburg

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 07.12.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt Geschäftsordnung mit folgender Änderung:

Der Absatz 3 im § 15 der bisherigen Geschäftsordnung soll in der neuen Geschäftsordnung im § 14 als Absatz 3 übernommen werden. Die dann im Entwurf folgenden Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

#### Neufassung der Friedhofssatzung

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegende Neufassung der Friedhofssatzung mit folgenden Änderungen: Im § 16 Absatz 4 des Friedhofssatzungs-Entwurfs werden die Sätze 2 - 4 ( Auf dem Gräberfeld ..... in der Breite Pflicht) gestrichen.

#### XI. Anhang I Gebühren erhält folgenden Wortlaut:

- Erwerb des Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren
 

Erdwahlgrabstelle	
Einzelgrab	1.000,00 EUR
Doppelgrab	2.000,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld	500,00 EUR
Urnengrab in Gemeinschaftsanlage	350,00 EUR
- Verlängerungen des Nutzungsrechts zur Erfüllung der Ruhefrist je Jahr
 

Erdwahlgrabstelle	
Einzelgrab 1/20 von 1.000,00 EUR	50,00 EUR
Doppelgrab 1/20 von 2.000,00 EUR	100,00 EUR
Urnengrab im Gräberfeld 1/20 von 500,00 EUR	25,00 EUR
- Gebühren für sonstige Leistungen
 

Nutzung der Kapelle	150,00 EUR
Vorzeitige Grabauflösung	
Einzelgrab	20,34 EUR/Jahr
Doppelgrab	27,12 EUR/Jahr
Urnengrab im Gräberfeld	13,56 EUR/Jahr

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	2

#### Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 mit folgenden Änderungen: Auf der Seite 26 ist im 1. Satz nach der Tabelle das Wort „nicht“ einzufügen. (... nicht nachgekommen.)

Auf der Seite 29 sind dem Betrag für „Zuschuss Feste“ die dafür eingenommenen Spenden gegenzurechnen. Der Prozentsatz für Freiwillige Leistungen ist mit dieser Änderung neu zu berechnen. Gleichzeitig beschließt die Gemeinde die überplanmäßigen Ausgaben auf den Kostenstellen

- 61100.000/54421000	in Höhe von 7.410,86 Euro (Kreisumlage)
- 11401.700/08224000	in Höhe von 119,00 Euro (Hardware und EDV)
- 27200.000/01120000	in Höhe von 30,00 Euro (Datenverarbeitung-Software)
- 11401.700/08270000	in Höhe von 1.000,00 Euro (Geringwertige Vermögensgegenstände)
- 11401.000/01990000	in Höhe von 2.000,00 Euro (Breitbandversorgung ländl. Räume).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	10
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

#### Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2012

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Rolf Warkus  
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	/

### **Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 2.300,00 EUR bei der KSt 12600.000/52351000 (Unterhaltung Fahrzeuge FF)**

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.300,00 EUR bei der KSt 12600.000/52351000 (Unterhaltung Fahrzeuge FF).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	1

### **Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V**

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit folgender Änderung: In der tabellarischen Übersicht auf der letzten Seite werden bei der Grundsteuer B die Zahlen folgendermaßen korrigiert: (2015 - Erhöhung Hebesatz von 354 % auf 360 %)

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	/
	Enthaltungen:	1

## **Jahresrechnung 2012**

Die Gemeindevertretung Karlsburg hat auf ihrer Sitzung am 07.12.2015 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 festgestellt. Dem Bürgermeister wird lt. § 60 der Kommunalverfassung für M-V die Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Züssow für das Haushaltsjahr 2012 können im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, 17390 Ziethen Dorfstraße 68A, Zimmer 110, innerhalb der kommenden sieben Werktage auf die Bekanntmachung zu den öffentlichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Karlsburg, den 10.12.2015



Kohnert



**Bürgermeister**

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 16.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

## **Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Karlsburg**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg am 07.12.2015 folgende Geschäftsordnung:

### **Inhalt der Geschäftsordnung**

#### **Präambel**

1. Sitzungen der Gemeindevertretung
  - § 1 Sitzungen der Gemeindevertretung
  - § 2 Teilnahme
  - § 3 Medien
  - § 4 Beschlussvorlagen und Anträge
  - § 5 Tagesordnung
2. Verhandlungsordnung
  - § 6 Sitzungsablauf
  - § 7 Worterteilung
  - § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
3. Beschlussfassung und Niederschrift
  - § 9 Ablauf der Abstimmung
  - § 10 Wahlen
  - § 11 Niederschrift
4. Ordnungsbestimmungen
  - § 12 Ordnungsmaßnahmen
  - § 13 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer
5. Ausschüsse
  - § 14 Ausschussarbeit
6. Schlussbestimmungen
  - § 15 Datenschutz
  - § 16 Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung
  - § 17 Sprachformen
  - § 18 Inkrafttreten

### **1. Sitzungen der Gemeindevertretung**

#### **§ 1**

#### **Sitzungen der Gemeindevertretung**

(1) Die Gemeindevertretung wird vom Bürgermeister einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt 7 Tage, für Dringlichkeitssitzungen 3 Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Tag der Sitzung ist bei der Berechnung der Ladungsfrist nicht einzubeziehen. Die Einladung gilt am 2. Tage nach Versendung als zugegangen.

(3) Mitglieder der Gemeindevertretung können ihre Einladungen elektronisch statt schriftlich erhalten. Ist die elektronische Einladungsform gewünscht, teilen sie dies schriftlich mit Angabe ihrer persönlichen E-Mail-Adresse dem Bürgermeister mit. Alle Änderungen der angegebenen persönlichen E-Mail-Anschrift sind umgehend schriftlich dem Bürgermeister mitzuteilen.

Eine elektronisch verschickte Einladung gilt am Tag nach dem Versenden als zugegangen.

**§ 2****Teilnahme**

(1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet erscheint oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

(2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung des Amtsvorstehers an den Sitzungen teil. Ihnen kann der Bürgermeister das Wort erteilen.

(3) Sachverständige können mit Zustimmung der Gemeindevertretung beratend teilnehmen.

(4) Mitglieder von Ausschüssen der Gemeinde, die nicht Mitglied der Gemeindevertretung sind, können als Zuhörer am nichtöffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung in Angelegenheiten teilnehmen, bei denen sie vorher bereits beratend mitgewirkt haben. Sie haben kein Mitwirkungs- und Stimmrecht.

**§ 3****Medien**

(1) Die Vertreter der Medien können zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung eingeladen werden. Die Einladung enthält Ort, Tag und Zeit der Sitzung und die Tagesordnung.

Der Bürgermeister kann Vertretern der Medien vor der Sitzung Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden, zur Verfügung stellen.

(2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.

(3) Film-, Ton- und Fotoaufnahmen durch die Medien sind in den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung in geheimer Abstimmung widerspricht.

**§ 4****Beschlussvorlagen und Anträge**

(1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung gesetzt werden sollen, müssen dem Bürgermeister spätestens 2 Wochen vor der Sitzung der Gemeindevertretung in schriftlicher Form vorgelegt werden. Für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden und für dringliche Sitzungen gilt Satz 1 nicht.

(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.

**§ 5****Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung wird entsprechend § 29 (1) der Kommunalverfassung M-V durch den Bürgermeister festgesetzt.

(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Tagesordnungspunkte, die nach der Hauptsatzung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung als nicht öffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.

(3) Die Gemeindevertretung kann in der Sitzung mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Gemeindevertretung die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern. Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann mit einfacher Mehrheit entschieden werden.

**2. Verhandlungsordnung****§ 6****Sitzungsablauf**

(1) Die Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung soll in folgender Reihenfolge verhandelt werden:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellen der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

2. Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
3. Fragen, Vorschläge, Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
4. Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung
5. Bestätigung der Niederschrift der vorangegangenen Sitzung der Gemeindevertretung
6. Informationen des Bürgermeisters
7. Abwicklung der Tagesordnung

(2) Der Bürgermeister gibt im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung in TOP 6 die im nichtöffentlichen Teil der vorherigen Sitzung gefassten Beschlüsse entsprechend § 31

(3) der Kommunalverfassung bekannt.

(3) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur einzelne Angelegenheiten noch auf der Tagesordnung stehen.

**§ 7****Worterteilung**

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich beim Bürgermeister durch Handzeichen zu Wort zu melden.

(2) Der Bürgermeister erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldung, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum entsprechenden Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen.

(5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen.

(6) Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.

**§ 8****Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen.

(2) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.

(3) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:

- a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
- b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
- c) Antrag auf Vertagung
- d) Antrag auf Ausschussverweisung
- e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
- f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
- g) Antrag auf Abschluss der Rednerliste
- h) Antrag auf Schluss der Aussprache
- i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- j) Antrag auf namentliche Abstimmung
- k) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf
- l) Antrag auf geheime Wahl
- m) Antrag auf Herstellung der Nichtöffentlichkeit

(4) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zunächst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat der Bürgermeister vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben.

### 3. Beschlussfassung und Niederschrift

#### § 9

##### Ablauf der Abstimmung

(1) Über Anträge wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Bürgermeister stellt fest, ob die Mehrheit erreicht ist. Bei Satzungen und bei Wahlen stellt der Bürgermeister die Anzahl der Mitglieder fest, die

- a) zustimmen,
- b) ablehnen oder
- c) sich der Stimme enthalten

und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor der Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

(2) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge der Bürgermeister.

(3) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

#### § 10

##### Wahlen

(1) Bei geheimen Wahlen wird aus der Mitte der Gemeindevertretung ein Wahlvorstand mit 3 Mitgliedern bestimmt. Verwaltungsmitarbeiter des Amtes Züssow können einbezogen werden.

(2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.

(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Gemeindevertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht.

(4) Hat eine Verhältniswahl zu erfolgen, ist nach dem Hare/Niemeyer Verfahren zu wählen:

Die Sitzansprüche werden nach der Formel „erreichte Stimmen x Zahl der Sitze) geteilt durch die abgegebenen Gesamtstimmen“ errechnet. Das Ergebnis vor dem Komma bestimmt über die Anzahl der Sitze. Sind danach noch nicht alle Sitze verteilt, entscheidet die höchste Zahl hinter dem Komma.

(5) Die Bildung von Zählgemeinschaften zum Zwecke der Durchführung von Wahlen nach dem Prinzip des Verhältniswahlrechts ist unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

#### § 11

##### Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Für die Ausfertigung dieser Niederschrift wird durch das Amt Züssow ein Protokollant eingesetzt. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

- a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
- b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Gemeindevertretung
- c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter sowie die Namen der geladenen Gäste und Sachverständigen
- d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
- e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- f) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Einwohner
- g) Fragen, Vorschläge und Anregungen der Mitglieder der Gemeindevertretung
- h) die Tagesordnung

- i) Bestätigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
  - j) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
  - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
  - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
  - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Gemeindevertreter
  - n) Abstimmungsliste bei namentlicher Abstimmung
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Bürgermeister und vom Protokollanten zu unterzeichnen und ist den Gemeindevertretern mit Ladung zur nächsten Sitzung zuzusenden.
- (3) Alle Gemeindevertreter erhalten durch ein Ratsinformationssystem (Internet) die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu bestätigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen. Sie sind im Protokoll zu vermerken.

### 4. Ordnungsbestimmungen

#### § 12

##### Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Bürgermeister kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.

(2) Gemeindevertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind vom Bürgermeister zur Ordnung zu rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann der Bürgermeister ihnen das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt entziehen, sie zu diesem Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen oder einen vollständigen Sitzungsausschluss verhängen. Wurde in der laufenden Sitzung bereits eine solche Ordnungsmaßnahme verhängt, genügt ein weiterer Ordnungsverstoß, um eine erneute Ordnungsmaßnahme zu verhängen.

(3) Gemeindevertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

#### § 13

##### Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung der Gemeindevertretung in sonstiger Weise zu beeinflussen, kann vom Bürgermeister nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungsraum verwiesen werden.

(2) Der Bürgermeister kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

(3) Demonstrationen und Willensbekundungen durch Transparente und Ähnliches sind nicht gestattet.

### 5. Ausschüsse

#### § 14

##### Ausschussarbeit

(1) Die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Gemeinde.

(2) Für die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls wird in der Ausschuss-Sitzung ein Mitglied als Protokollant bestimmt. Die Protokolle der Ausschüsse sollen innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung erstellt und den Ausschussmitgliedern mit Ladung zur nächsten Sitzung zugesendet werden.

(3) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen in der Gemeindevertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt.

(4) Alle Gemeindevertreter erhalten die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Einladungen und Protokolle der Ausschüsse im Internet (Ratsinformationssystem). Sachkundige Einwohner erhalten diese Möglichkeit für die Einladungen und Protokolle des Ausschusses, in den sie gewählt wurden.

(5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Bürgermeister. Die Abstimmungen haben je nach Ausschüssen getrennt zu erfolgen.

## 6. Schlussbestimmungen

### § 15

#### Datenschutz

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person. Hierzu zählen auch die Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

(2) Vertrauliche Unterlagen und Unterlagen mit personenbezogenen Daten sind so zu verwahren, dass sie anderen Personen nicht zugänglich und einsehbar sind. Sie sind dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

### § 16

#### Auslegung/Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

(1) Bei Zweifeln über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister. Er kann sich mit seinen Stellvertretern beraten.

(2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Gemeindevertreter oder der Bürgermeister widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

### § 17

#### Sprachformen

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf alle Personen bzw. Funktionsträger, unabhängig von ihrem Geschlecht.

### § 18

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung vom 26.09.1994 und ihre Änderung vom 30.01.1995 außer Kraft.

Karlsburg, den 08.12.2015



T. Kohnert

**Bürgermeister**

Bekanntmachung auf der Homepage des Amtes Züssow [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 08.12.2015  
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

## Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2014 (BGBl. I S. 1266) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde **Karlsburg** vom **07.12.2015** folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Gemeinde Karlsburg.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                                   |       |
|-------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Grundsteuer                                                    |       |
| a) Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) | 298 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                            | 373 % |
| 2. Gewerbesteuer                                                  | 380 % |

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Karlsburg, den 10.12.2015



Kohnert

**Bürgermeister**



**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 16.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen am 16.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 10.12.2015



Kohnert

**Bürgermeister**

## Gemeinde Klein Bünzow

### Gemeindefest in Klein Bünzow

Sehr geehrte Einwohner der Gemeinde Klein Bünzow, am 29.08.2015 fand unser diesjähriges traditionelles Gemeindefest statt. Auch in diesem Jahr konnten wir den Gemeindebewohnern ein buntes Programm für Jung und Alt bieten. Die durchaus positive Resonanz der Besucher zeigte uns, dass sich auch in diesem Jahr die Mühen der freiwilligen Helfer bei der Organisation und der Durchführung gelohnt haben.

Dafür möchte ich mich bei Ihnen ganz herzlich bedanken. Ein besonderer Dank gebührt auch den nachfolgend genannten Spendern:

Autohaus Gnisch GmbH, Karin Holtzhausen, Gut Schmatzin GbR, WPB Windpark Klein Bünzow GmbH & Co.KG, NOLA Landwirtschaftsgesellschaft mbH, Holz Rücken & Einschlag GmbH, Leila Wolstein, Astrid Küster, KJ Windpark GmbH & Co.KG, Jörn Kraft, Adelheid Siegert, Agrargesellschaft mbH, Klaus Oldenburg und Matthias Fischer

Karl Jürgens

**Bürgermeister**

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 14.12.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung) mit den bisherigen Hebesätzen.

Grundsteuer A:	286 %
Grundsteuer B:	365 %
Gewerbsteuer:	330 %

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	5
	Nein-Stimmen:	4
	Enthaltungen:	0

#### Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe i. H. v. 800,00 Euro bei der Kostenstelle 12600.000/01300000 (Sonderposten)

Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßige Ausgabe i. H. v. 800,00 Euro auf der Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/01300000 (Sonderposten).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 8.000,00 EUR bei der KSt 54500000/07182000 (Salzsteuer)

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt, die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 8.000,00 EUR bei der KSt 54500000/07182000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Nichtöffentlicher Teil

- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 100.599,65 EUR zum 31.01.2016
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis im Bedarfsfall ab 01.01.2016 befristet bis zum 30.04.2016
- Einstellung eines Saisonarbeiters für den Winterdienst auf geringfügiger Basis im Bedarfsfall ab 01.01.2016 befristet bis zum 30.04.2016
- Beschluss zur außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 200,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachkonto 11401.7000/08224000 Hardware und EDV-technische Ausstattung
- Beschluss zur Auftragsvergabe
  - Errichtung Sportplatz am Gemeindezentrum Klein Bünzow
- Beschluss zur Auftragsvergabe
  - Umfahrung/Wegebau Gemeindezentrum Klein Bünzow
- Genehmigung Grundstücksverkauf in der Gemarkung Pamitz
- Umschuldung eines Darlehens i. H. v. 114.242,76 EUR zum 30.09.2015

## Gemeinde Lühhmannsdorf

### Stellenausschreibung

#### Jugendklub Lühhmannsdorf

Die Gemeinde Lühhmannsdorf sucht für ihren Jugendklub für das Jahr 2016 einen Mitarbeiter (m/w) auf geringfügiger Basis zur Ferienbetreuung.

Die Arbeitszeit erfolgt in den Schulferien für 4 Stunden täglich von Montag bis Freitag:

2 Wochen Winterferien vom 01.02. bis zum 12.02.2016

4 Wochen Sommerferien vom 01.08. bis zum 26.08.2016

1 Woche Herbstferien vom 24.10. bis zum 28.10.2016

Der Bewerber sollte Freude und Engagement an der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitbringen. Darüber hinaus werden Einfühlungsvermögen, Durchsetzungs-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit sowie Eigeninitiative und Kreativität erwartet. Der Bewerber sollte eigene Ideen für ein konzeptionelles Ferienprogramm einbringen. Erfahrungen in der Kinder- und Jugendarbeit wären wünschenswert.

Bei Einstellung muss ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden, welches keine Eintragungen beinhalten darf.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, etc.) **bis zum 25.01.2016** (Datum des Posteingangsstempels beim Amt) unter dem Kennwort: „Stellenausschreibung Jugendklub“ an:

Gemeinde Lühmansdorf  
über Amt Züssow  
Personalabteilung  
Dorfstraße 06  
17495 Züssow

Bewerbungen von Schwerbehinderten werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bitte beachten Sie, dass die mit der Bewerbung verbundenen Kosten nicht erstattet werden können sowie die Rücksendung Ihrer Unterlagen nur bei Vorliegen eines ausreichend frankierten und adressierten Rückumschlages nach Abschluss des Verfahrens erfolgt.

## Gemeinde Murchin

### Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Murchin,

für das Jahr 2016 möchte ich Ihnen Gesundheit, Zufriedenheit und viel Erfolg für Ihre persönlichen Vorhaben wünschen. Gleichzeitig möchte ich mich bei allen bedanken, die sich für die Gemeinde freiwillig und ehrenamtlich engagierten und die uns bei der Vorbereitung von Veranstaltungen unterstützen.

Einen besonderen Dank richte ich an die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die jederzeit einsatzbereit sind und damit uns, unsere Familien und unser Eigentum bei Gefahr schützen.

Ich freue mich, wenn wir auch in diesem Jahr wieder gemeinsam im Interesse unserer Gemeinde aktiv, kreativ und optimistisch tätig sein werden.

P. Dinse

**Bürgermeister**

## Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 11.12.2015

### Öffentlicher Teil:

#### Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer der Gemeinde Murchin für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuer für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	6
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

#### Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.200/0829.0000 (Gemeinderaum in FFw)

Die Gemeindevertretung Murchin beschließt die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 2.500,00 EUR auf der Kostenstelle/Sachkonto 11401.200 0829.0000 zur Anschaffung von Küchenmöbeln und Geräten.

Der Bürgermeister hat hierzu am 19.11.2015 eine Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Lieferung von Küchenmöbeln für den Gemeinderaum

## Satzung der Gemeinde Murchin über die Festsetzung der Hebesätze der Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 22. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2417) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Murchin vom 11.12.2015 folgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Gemeinde Murchin.

### § 2

#### Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	373 %
2. Gewerbesteuer	380 %

**§ 3****Inkrafttreten**

Diese Hebesatzsatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Murchin, den 18.12.2015



P. Dinse

**Bürgermeister****Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.01.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Murchin, den 18.12.2015

P. Dinse

**Bürgermeister**

## Gemeinde Rubkow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2015

**Öffentlicher Teil:**

#### **Aushebung des Beschlusses Nr. B/GV Ru/2015/026 vom 26.08.2015 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow**

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. B/GV Ru/2015/026 Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### **Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Rubkow**

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer für die Gemeinde Rubkow

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	0

### **Überplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 61200.000/57910000**

**Vollverzinsung der Gewerbesteuer (§ 233 A AO)**

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 1.300,00 EUR auf der Kostenstelle 61200.000/57910000.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	8
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**Beschluss zur Einziehung eines Weges gem. § 9 StrWG**

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt gemäß § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Einleitung eines Einziehungsverfahrens für den Weg gelegen auf dem Flurstück 14 der Flur 4 in der Gemarkung Wahlendow. Durch die Einziehung ist der Weg der Öffentlichkeit nicht mehr zugänglich.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	0
	Nein-Stimmen:	8
	Enthaltungen:	0

**- Abgelehnter Beschluss -****Nichtöffentlicher Teil**

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wahlendow -Wegflurstück (abgelehnter Beschluss)
- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Daugzin - unbebaute Flurstücke
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Beschaffung Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
- Auftragsvergabe - Saktionaltor mit Schluftpür für die FFW Wahlendow
- Auftragsvergabe - Heizlüfter für die Fahrzeughalle in der FFW Wahlendow
- Auftragsvergabe - Erweiterung Außenbeleuchtung an der FFW Wahlendow

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Rubkow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777), der §§ 1 - 3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Neufassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) sowie § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 04. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010 (GVOBl. M-V 2010 S. 313) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rubkow vom 09.12.2015 folgende Satzung erlassen:

**§ 1****Steuergegenstand**

(1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

(2) Gefährliche Hunde werden gesondert besteuert (§ 5). Gefährliche Hunde sind solche, die nach § 2 der HundehVO M-V vom 04. Juli 2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 08. Juni 2010, als gefährlich im Sinne dieser Verordnung gelten.

**§ 2****Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.

(2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

(3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3****Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 4****Beginn und Ende der Steuerpflicht****Entstehung der Steuerschuld**

(1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.

(4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.

(5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

**§ 5****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 Euro
- für den 2. Hund	30,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 Euro
- für den 1. gefährlichen Hund	400,00 Euro
- für den 2. u. jeden weiteren gefährlichen Hund	500,00 Euro

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt werden, gelten als 1. Hunde.

(4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

**§ 6****Steuerbefreiung**

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Blindenbegleithunde.
2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht.
3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.

(2) Die Steuerbefreiung nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

**§ 7****Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form von Züchtersteuer erhoben. § 8 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.

(3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.

(4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:

1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht
2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutscher Hundewesen (VdH).

(5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

**§ 8****Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden**

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

**§ 9****Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.

(2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

(3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn

1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.

2. Der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
3. Alle gefährlichen Hunde sind von jeder Ermäßigung ausgeschlossen.

## § 10

### Fälligkeit der Steuer

(1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02.; 15.05.; 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig.

(2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

## § 11

### Anzeigepflicht

(1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.

(2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

(3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

## § 12

### Steuermarken

(1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 8 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.

(3) Steuermarken sind für 5 Kalenderjahre gültig.

(4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

## § 13

### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 11 und 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntgabe vom 12. April 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## § 14

### Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 13.10.2004 außer Kraft.

Rubkow, den 17.12.2015

### Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 04.01.2016

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 04.01.2016

Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016 am 13.01.2016

### Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Rubkow, den 17.12.2015



M. Höcker

Bürgermeister

## Gemeinde Züssow

### Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2015

#### Öffentlicher Teil:

#### Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung)

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragssatzung).

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.




M. Höcker

Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Beschluss - Raumnutzungsvertrag Gemeindezentrum Ranzin

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Raumnutzungsvertrag für das Gemeindezentrum Ranzin - Saal, mit der Hausordnung als Anlage 1 sowie dem Buchungsfeld als Anlage 2.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Beschluss - Raumnutzungsvertrag Gemeinderaum Ranzin

Die Gemeindevertretung beschließt den vorliegenden Raumnutzungsvertrag für den Gemeinderaum Ranzin, mit der Hausordnung als Anlage 1 sowie dem Buchungsfeld als Anlage 2.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Einbau Sektionaltor in Feuerwehrgerätehaus Ranzin

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf Kostenstelle/Sachkonto 11401.500/52313000 von ca. 5.000,00 Euro für den Einbau eines Sektionaltors in das Feuerwehrgerätehaus Ranzin.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Grundsatzbeschluss zum Neubau einer Sporthalle in Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt den Neubau einer 1-Feld-Sporthalle in Züssow.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

### Nichtöffentlicher Teil

- Zwangsversteigerung Erbbaurecht - Verkauf Grundstück
- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende

## Satzung der Gemeinde Züssow über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntgabe vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Bekanntgabe der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V Nr. 7 S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Züssow in ihrer Sitzung vom 10.12.2015 die folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung) erlassen.

### § 1

#### Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, den Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Gemeinde Züssow Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswegen

### § 2

#### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### § 3

#### Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

(1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2)

#### Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für

#### Anteile der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand

Anliegerstraße	Innerortsstraße (Verkehrsstraße)	Hauptverkehrsstraße (Durchgangsstraße)
----------------	----------------------------------	----------------------------------------

1.	Fahrbahn (einschl. Sicherheitsstreifen, Rinnensteine)	65 %	50 %	25 %
2.	Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen)	75 %	50 %	30 %
3.	Kombinierte Geh- und Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	60 %	50 %
4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen und Bordstein)	75 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
8.	Bushaldebuchten	75 %	50 %	25 %
9.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	
10.	Fußgängerzonen	60 %		
11.	Außenbereichsstraßen		siehe § 3 Abs. 3	
12.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

### Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für

- den Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1 - 8) entsprechend zugeordnet.

(3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

- a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
- b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Innerortsstraßen gleichgestellt,
- c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.

(4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde Züssow getragen.

(5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als

1. Anliegerstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,

2. Innerortsstraßen

Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

3. Hauptverkehrsstraßen

Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,

4. Verkehrsberuhigte Bereiche

Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

(6) Die Gemeinde Züssow kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.

(7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

(8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

### § 4

#### Abrechnungsgebiet

(1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.

(2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

### § 5

#### Beitragsmaßstab

(1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§ 4) bildenden Grundstücke verteilt.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksflächen gilt:

1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Restfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 35 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Die Tiefenbegrenzung von 35 m gilt nicht, soweit die Begrenzung durch eine beschlossene Klarstellungs- und Abrundungssatzung (Innenbereichssatzung) nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB geregelt wird. Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die innerhalb dieser Innenbereichssatzung liegen, werden in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Wird das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie bzw. die Grenze der Innenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 cbm Bruttorauminhalt haben, gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne. Bei unbebauten Grundstücken, auf denen eine Hinterbebauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zugrunde gelegt. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar ge-

nutzten Grundstücksfläche eine Linie in gleichmäßigem Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

Der Abstand wird:

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder den Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen.

Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen bzw. der Grenze der Innenbereichssatzung hinausgehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche mit dem Vervielfältiger 5 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksgröße berücksichtigt. Für unbebaute gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke im Außenbereich wird die so genutzte Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. Der jeweils übrige Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. Für alle anderen unbebauten Grundstücke im Außenbereich, insbesondere land- oder forstwirtschaftlich genutzte, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,03 angesetzt.

5. Anstelle der in den Ziffern 1 bis 4 geregelten Vervielfältiger wird die Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Ziffer 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Ziffern 2, 3 und 4 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle ermittelt:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sport- und Festplätze, Parkanlagen und Kleingärten	0,3
c) Campingplätze	0,7
d) Wasserwerke, Pumphäuser und sonst. öffentliche Ver- u. Entsorgungsanlagen	0,5
e) Gartenbaubetriebe und Baumschulen ohne Gewächshausflächen	0,5
f) Gartenbaubetriebe mit Gewächshausflächen	0,7
g) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen	0,05

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ermittelte Fläche - ohne die mit dem Faktor 0,05 berücksichtigten Flächen - vervielfacht mit

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier bis fünf Vollgeschossen

- (4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 3 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht,
  - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
  - c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,

- d) bei Grundstücken, für die gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,

- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. soweit keine Festsetzung besteht,
  - a) bei bebauten Grundstücken, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
  - c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
  - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.
3. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken als Höhe eines zulässigen Geschosses im Sinne dieser Satzung 3,50 m und bei allen in anderer Weise nutzbaren Grundstücken 2,6 m zugrunde gelegt.

- (5) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die nach Absatz 3 ermittelte Fläche vervielfacht mit

- a) 1,25, wenn das Grundstück auch, aber nicht überwiegend gewerblich oder nicht überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltung, Post, Praxen für Freie Berufe) genutzt wird,
- b) 1,5, wenn das Grundstück überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Parkhaus, Praxen für Freie Berufe, Museen) genutzt wird,
- c) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich oder faktisch bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO), Kerngebietes (§ 7 BauNVO) oder sonstigen Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (6) Bei Wohngrundstücken, die nicht gewerblich oder nicht in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzt werden, die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

## § 6

### Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 8 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

## § 7

### Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

**§ 8****Ablösung des Beitrages**

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 9****Entstehen der Beitragspflicht**

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung, der Widmung der Straße und der Erfüllung des Ausbauprogramms.

**§ 10****Veranlagung, Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Züssow vom 09.12.2004 über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen außer Kraft.

Züssow, den 17.12.2015



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

**Verfahrensvermerk:**

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 17.12.2015

Bekannt gemacht auf der Homepage [www.amt-zuessow.de](http://www.amt-zuessow.de) unter Bekanntmachungen am 17.12.2015

Veröffentlichung einer Textfassung am 13.01.2016 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2016

**Bekanntmachungsvermerk:**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Züssow, den 17.12.2015



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung über den Jahresabschluss zum 31.12.2014 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft Züssow

1. Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer Dipl.-KfM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KfM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk.

Den Bestätigungsvermerk habe ich wie folgt erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Finanzrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungswirtschaft Züssow, Eigenbetrieb der Gemeinde Züssow, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Kiel, den 14.08.2015

gez.

Dipl.-Kfm. Hennig v. Reden  
Wirtschaftsprüfer

Jörg Bernstein  
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Kfm. Frank A. Büchl  
Wirtschaftsprüfer

Jürgen Stelk  
Wirtschaftsprüfer

2. Der auf den 31.12.2014 aufgestellte Jahresabschluss sowie der von den Wirtschaftsprüfern Dipl.-KFM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KFM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14.08.2015 versehende Jahresabschluss mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.839.687,51 EUR wird festgestellt.
3. Die Gemeindevertretung Züssow beschließt:  
Die Gemeindevertretung Züssow stellt den von den Wirtschaftsprüfern Wirtschaftsprüfer Dipl.-KFM. Hennig v. Reden, Jörg Bernstein, Dipl.-KFM. Frank A. Büchl und Jürgen Stelk mit Bestätigungsvermerk vom 14.08.2015, für die Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow vorgesehenen Jahresabschluss zum 31.12.2014 wie folgt fest:
  1. Die Bilanzsumme beträgt EUR 4.839.687,51
  2. Der Jahresgewinn beträgt EUR 23.695,69
4. Der Jahresgewinn in Höhe von 23.695,69 EUR wird vorge tragen.  
Der Betriebsleitung wird für das Wirtschaftsjahr 2014 Entlastung erteilt.
5. Der Jahresabschluss 2014 und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Gemeinde Züssow können vom 18.01.2016 - 22.01.2016 werktags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr in den Geschäftsräumen der Anklamer bws GmbH, Großer Wall 13 in 17389 Anklam eingesehen werden.

## Schulen

### Grundschule Züssow

#### Weihnachtszeit - ist Märchenzeit

Liebe Leser,  
alle Schüler und Kolleginnen wünschen Ihnen ein gesundes  
neues Jahr 2016.

Die Weihnachtswoche vor den Ferien war ereignisreich, auf-  
regend und geheimnisvoll für unsere Kinder.

Wie jedes Jahr war Frau Schuster unsere Puppenspielerin  
bereit, die Schüler zu begeistern mit: „Der Maulwurf und  
seine Freunde“.

Am 15. Dezember war am Abend die ganze Schule festlich  
erleuchtet, denn es kamen viele Gäste zu unseren Weih-  
nachtsschleckereien und der Aufführung des Märchens „Die  
Bremer Stadtmusikanten“.

Es war wirklich eine Teamarbeit. Der Schulleiternrat baute  
die Bühne, Frau Reishaus nähte einen neuen Vorhang, Herr  
Lange malte wunderschöne Bühnenbilder und Frau Richter  
besorgte die Kostüme.

Vielen, vielen Dank dafür!



Unter der Leitung von Frau Kleebaum und Frau Maron gaben  
die kleinen Schauspieler alles und die Eltern und Gäste  
hatten viel Freude an der Aufführung und bedankten sich  
mit einem herzlichen Applaus. Frau Kowalzik von der Musik-  
schule Fröhlich verbreitete mit ihren Akkordeon- und Me-  
lodikaspielern eine weihnachtliche Stimmung und auch der  
Schulförderverein sorgte für das leibliche Wohl. Besonders  
besinnlich war das Weihnachtssingen in der Züssower Kirche.  
Herr Dr. Harder und Frau Heller verstehen es immer wieder  
emotional, die Kinder auf die Weihnachtszeit vorzubereiten.  
Ausgelassen und fröhlich waren anschließend die Weih-  
nachtsfeiern in den Klassen, die liebevoll von Lehrern und  
Eltern vorbereitet wurden. Am letzten Tag vor den Weih-  
nachtsferien schnupperten wir wieder Theaterluft in Anklam.  
Das Märchen „Die feuerrote Blume“ war ein gelungener Ab-  
schluss dieser Weihnachtsprojektwoche.

Ich bedanke mich vor allem bei meinen Kolleginnen, allen  
Eltern und dem Schulleiternrat dafür, dass Sie mit Herz und  
Verstand für unsere Kinder da waren und es weiterhin sind.

Ein gutes Jahr 2016, liebe Leser, für uns alle!

C. Maron  
Schulleiterin

## Kulturnachrichten

### Die Ortsgruppe der Volkssolidarität Karlsburg lädt zu folgenden Veranstaltungen ein



#### Mittwoch, 20. Januar 2016

sind alle Interessenten zur  
**Kaffeetafel und Skat-Runde, Brettspiel und Kartenspiel**  
herzlich in den Seniorenclub eingeladen.

Beginn: 14:30 Uhr

#### Rosenmontag, 08. Februar 2016

feiert die Ortsgruppe in der Begegnungsstätte Anklam

**Anmeldungen** bitte bis zum 20. Januar über

Frau Sieglinde Lübke (Tel. 6301) und

Frau Vera Barnscheidt (Tel. 6239)

Vera Barnscheidt

### Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V.

#### Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Kultur- und Freizeitverein Ranzin e. V. lädt alle Mitglie-  
der zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am  
**Mittwoch, dem 27.01.2016 um 17 Uhr** in das Gemein-  
dezentrum Ranzin ein.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 Eröffnung und Begrüßung
- TOP 2 Bestätigung der Tagesordnung
- TOP 3 Mitgliedschaften/Beitragszahlungen
- TOP 4 Sonstiges

### Murchiner Dorfleben e. V.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.  
Ziel des Vereins ist es, die ideelle und finanzielle Förderung  
von Arbeitsgemeinschaften des Sports, des kulturellen und  
historischen Lebens und der Musik in der Gemeinde zu un-  
terstützen und zu fördern. Der Verein will Aufklärungs- und  
Informationsvermittlung der Mitglieder in der Öffentlichkeit  
über die geleistete Arbeit betreiben. Es sollen zahlreiche  
Projekte, geeignete Veranstaltungen, Feste und Feiern or-  
ganisiert und durchgeführt werden. Für die Erfüllung dieser  
Zwecke sollen geeignete Mittel durch Mitgliedsbeiträge,  
Spenden, Zuschüsse oder sonstige Zuwendungen eingesetzt  
werden. Deshalb laden wir alle Mitglieder, diejenigen, die  
gern Mitglieder werden wollen und sonstige Interessierte  
am **05.02.2016 um 19:00 Uhr** zur Mitgliederversammlung  
in das Feuerwehrgebäude Murchin herzlich ein.

#### Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Vorstellung des Vorstandes
- Bericht des Vorstandes
- Bericht des Kassenprüfers
- Beitragsatzung/Beitragszahlung
- Vorhaben in 2016

Jirka Alburg  
Vorsitzender

## Auflösung des Bibliotheksbestandes in der Gemeinde Murchin

Die Gemeinde Murchin hat in ihrem Bibliotheksbestand noch einige hundert Bücher, die auf Grund der Beendigung der Buchausleihe nicht mehr benötigt werden. Neben Belletristik stehen auch populärwissenschaftliche Bücher und Reiseliteratur in den Regalen.

Die Bücher möchten wir gern gegen eine Spende an Interessierte abgeben.

Innerhalb meiner Bürgermeister-Sprechzeit ist der Raum mit den Büchern im Gemeindebüro in Murchin zugänglich. In der Zeit stehe ich Ihnen auch gern für Fragen vor Ort zur Verfügung.

### Termine für die Abgabe der Bücher:

Dienstag: 19.01.2016; 26.01.2016; 02.02.2016 und  
09.02.2016  
in der Zeit von 17:00 - 18:00 Uhr

P. Dinse

Bürgermeister

Gützkower Carneval Club 1986 e.V.

**Weiberfastnacht**  
am 04. Februar 2016

**Kinderfasching**  
am 05. Februar 2016  
von 15.30 bis 18.00 Uhr

**30 Jahre GCC**  
am 06. Februar 2016

Für die Veranstaltungen  
Eintritt: 12,00 Uhr  
Beginn: 20.11 Uhr  
Ende: 02.00 Uhr

Karten für die Veranstaltung  
ab 16.01.2016  
Bauhandel Gützkow  
Nordoel-Tankstelle Kumm



## Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow und die Ortsteile im Jahr 2016

zusammengestellt vom Stadtchronisten **Wolf-Dietrich Paulsen**

### vor 800 Jahren

**1216** Im April ersucht das Kloster Eldena mit seinem Abt Sueno I. den neuen Oberlehnsherren über Pommern, König Waldemar II. von Dänemark, um die Grenzbestätigung seines Gebietes. Zwischen dem Kloster und den Gützkower Grafen auf pommerscher Seite kommt es immer wieder zu Grenzstreitigkeiten.

**1216** Barthos (Bartholomäus I. Swantiboriz) ist am 7.4. als Kastellan von Gützkow als Zeuge in einer Urkunde der Herzöge Bogislaw II. und Kasimir II. genannt. Als Befehlshaber der Burg Gützkow wird er in der Urkunde aus Grobe erwähnt:

... Barthos castellanus **Gozchov** ...

### vor 775 Jahren

**1241** Am 8.3. bestätigt Bischof Conrad III. von Cammin (Bruder des Gützkower Grafen Jaczo I.) dem Kloster Grobe seine althergebrachten Besitzungen, darunter:

... in **Goscowe** uilla Spacheuiz, uilla Dolpowe, uilla Cossowe, uilla Bubaliz, uilla Solathkewiz; ...

**1241** Das Kloster Eldena erhält die Erlaubnis auf dem nördlichen Ryckufer gegenüber seiner Salzquelle im Rosental einen Markt einzurichten, damit wird der Marktflecken Greifswald gegründet. Wizlaw I., Fürst von Rügen und Herzog Wartislaw III. von Pommern-Demmin bestätigen in Anwesenheit des Camminer Bischofs Konrad III. dem Kloster Eldena die Marktrechte in der späteren Siedlung Greifswald am Ryck und auch nochmals alle Besitzungen. Auch Graf Jaczo I. von Gützkow bestätigt den Vertrag, da dieses Gebiet bis 1199 zum Burgbezirk Gützkow gehörte.

In der Urkunde wird nochmals der Besitz des halben Waldes zwischen Eldena und Gützkow genannt.

... siluam, que est media inter Hildam et **Choscowe**, liberam ecclesie deputamus. ...

**1241** Das feste steinerne Kirchengebäude in Gützkow wird urkundlich erwähnt. Nach den Bauelementen und den Überlieferungen wurde sie aber bereits einige Jahrzehnte früher zusammen mit der steinernen Burg auf dem Schlossberg erbaut. Die Kirche von Gützkow gehört zur Probstei Cammin, die Besetzung der Pfarre ist durch einen Camminer Kanoniker bezeugt.

**1241** Am 20.9. stirbt Bischof Konrad III. von Cammin in Gützkow. Er ist als Konrad II. von Salzwedel Bruder des Grafen Jaczo I. von Gützkow.

... Obit Conradus III. episcopus Caminensis ...

Er lebte in den letzten Jahren bei seinem Bruder in Gützkow.

... Conradus, comes in **Gutzcova**, episcopus s. ecclesiae Caminensis ... deinde **Gutzcovam** in residentiam se contulit. ...

Zeitungsleser

wissen mehr!



**1241** In einem Vergleich zwischen dem Kloster Eldena und dem Gützkower Pfarrer wird die Dersekower Kapelle als zur Gützkower Kirche gehörig verzeichnet. Trotz der Übergabe des Ortes Dersekow im Jahre 1219 von Gützkow an das Kloster Eldena verbleibt das Kirchenpatronat bei Gützkow. Das Kloster hat der Gützkower Pfarrei jährlich 2 Drömt Roggen, ein Drömt Hafer und 2 Drömt Gerste, sowie den Pfarrzehnten zu liefern.  
... scilicet Dirsecouwe, que prefate ecclesie in **Cozkouwe** pertinet, ...

### vor 700 Jahren

**1316** Die Stralsunder siegen im Juni im Hainholz gegen die Dänen und die Pommernherzöge. Zu den Verbündeten Stralsunds gehören Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg, Ruppin, Werle und die Grafen von Gützkow. Die Verbündeten werden mit ihren Wappen an einer Stralsunder Hauswand geehrt und damit überliefert. Diese Wappen werden 1873 freigelegt, leider aber wieder überputzt. Darunter ist auch das Wappen der Grafen von Gützkow. Der Friede von Templin beendet am 24.11.1317 die Auseinandersetzungen, auch dort werden wieder die Grafen von Gützkow genannt.

### vor 525 Jahren

**1491** Vice-Pleban der Gützkower Kirche war zu dieser Zeit Ern Melchior Virow. Dieser hatte in diesem Jahr die Vergabe von 2 Mark Pacht aus Lüssow für die Kapelle in Pentin angeregt.

**1491** Die Bestätigung der Privilegien der Stadt Gützkow durch Graf Johann III. von Gützkow vom 29.8.1353 wird durch Herzog Bogislaw X. von Pommern am 19.6. in Wolgast transsumiert.

### vor 400 Jahren

**1616** In Stettin wird die „Bauern- und Schäferordnung“ für das Herzogtum Pommern-Stettin beschlossen, diese wird erst 1646 in Pommern-Wolgast übernommen. Diese Ordnung begründet die Leibeigenschaft und die ungemessenen Dienste der Leibeigenen für ihren Herrn. Damit beginnt in Pommern ein Prozess, der zur praktischen Auflösung des Bauernstandes führt.

### vor 325 Jahren

**1691** Die Königlich-Schwedische Reduktionskommission zieht das Tertial Schulzenhof ein. Seit 1643 war der Hof im Besitz der Familie Bohm. Nach dem Tod von Obrist Jacob Bohm übernahm dessen Witwe bis 1653 den Schulzenhof, danach der Sohn von Jacob, Cornet Lorentz Bohm von 1653 bis 1688. Nach seinem Tod bewirtschaftet dessen Witwe den Hof bis zur Reduktion von 1694. 1702 beschwert sich die Familie wegen der Reduktion beim schwedischen König. Erst nach den Prozessen übernimmt 1702 Kurt Jacob Bohm, der Sohn von Cornet Lorentz Bohm den Hof. Er war 1694 noch unmündig. Die Reduktion zog sich auf Grund der unklaren Besitzverhältnisse von 1691 bis 1694 hin.

**1691** Das Gützkower Pfarrhaus brennt ab.

### vor 300 Jahren

**1716** Die Register über die Einstellungen von Stadtbeamten der Stadt Gützkow beginnen in diesem Jahr und führen bis 1944.

### vor 250 Jahren

**1766** Gützkow hat 472 Einwohner.

### vor 225 Jahren

**1791** Bürgermeister Johann Balthasar Pütter klagt bei der königlichen Regierung gegen die Baumannschaft von Gützkow, da sie die Anweisungen von 1753 nicht eingehalten haben und noch widerrechtlich städtischen Besitz bewirtschaften. Erst 1806 erfolgt die Umsetzung.

**1791** Bürgermeister Pütter verlangt in einem Bericht vom 11.2. von der Stralsunder Regierung, dass für Gützkow ein neues Stadtreglement erstellt wird. Derzeit ist noch die Bürgersprache vom 2.2.1684 gültig, die schon lange nicht mehr zeitgemäß ist. Er weist darauf hin, dass alle vorpommerschen Städte außer Gützkow schon seit 1725 eine neue Stadtverfassung haben. Es geht ihm besonders um die Stadtgerechtigkeiten, die sich die Bauleute von Gützkow seit längerer Zeit angemäht hätten. Der Stadt entstehen dadurch sehr hohe Einnahmeausfälle. Unterschrieben ist der Bericht von allen Ratsherren und Mitgliedern des bürgerschaftlichen Kollegiums:

- Ratsherr Trendenburg, vornehmster Kaufmann, ältester Ratsherr seit 1763, Braueraltermann
- Ratsherr Heß, Bau- und Ackersmann
- Ratsherr Jaede, Schuhmachermeister
- Ratsherr Schmidt, Bäckermeister

Achtleute und Deputierte:

Jacob Carnien, Friedrich Hübner, Friedrich Kleist, A. Lück, Carl Behrndt, Jochim Biehl, Peter Stralendorff, Kreplin, Götze und Franck.

**1791** Am 9.4. verlangen nochmals die Ratsherren von Gützkow die Erstellung eines Stadtreglements. Seitens der Regierung in Stralsund werden nunmehr der Amtshauptmann Schinckel aus Wolgast und der Loitzer Stadtrichter Grave mit der Ausarbeitung des Reglements beauftragt.

**1791** Der Magistrat belegt 9 reiche Gützkower Bürger mit einem Strafgeld von je 10 Rtl., weil sie je einen neuen Stall gebaut und diese aber statt mit Ziegeln, wie es die Feuerordnung ausweist, mit Stroh gedeckt hatten. Die Stadtpolizei weist den Abriss der Strohdächer an und verlangt für die Stadt das Strafgeld. Das königliche Amtsgericht hebt die Strafe auf, weil die Bürger inzwischen die Dächer umgedeckt haben. Dieses Verfahren wird widerrechtlich der Stadtgerichtsbarkeit von Gützkow entzogen, dagegen beschwert sich Bürgermeister Pütter 1793 und verlangt die Regelung der Verfahrenswege im neuen Stadtreglement.

**1791** Gützkow hat 696 Einwohner.

**1791 - 1934** In dieser Zeit werden 7 Bände über die Schulen von Gützkow aufgezeichnet.

### vor 200 Jahren

**1816** Am 16.1. wird ein Additament zum Stadtreglement Gützkow vom 20.9.1793 nach Lübischem Recht gültig. Es bestimmt das Verhältnis des Magistrats und des Bürgermeisters zu den vorgesetzten Behörden, sowie Gerichtsbarkeit und Steuern. Zur Auswahl des Bürgermeisters wird verfügt, dass an die Regierung 3 Vorschläge seitens der Bürgerschaft von Gützkow

gemacht werden, gleichzeitig wird bekräftigt, dass der Bürgermeister lt. Verordnung vom 18.2.1811 die Richterqualität besitzen muss. Im genannten Additament wird auch bestimmt, dass der Kreishauptmann nicht mehr zur Revision der Gützkower Stadtverwaltung berechtigt ist. Diese Änderungen zum Stadtreglement waren wegen des staatlichen Wechsels von Schweden zu Preußen im Jahr 1815 notwendig geworden. Erst 1858 wird eine neue Stadtverfassung wirksam.

**1816** In Gützkow wird ein Postwärteramt errichtet. Die Stelle übernimmt Bürgermeister Johann Balthasar Pütter.

**1816** Der Magistrat von Gützkow reicht am 30.5. an die Regierung in Stralsund ein Schreiben mit allen Forderungen zu den Zahlungen von Kriegsschäden seitens Frankreichs entsprechend der Aufforderung vom 2.1. mit allen Belegen ein.

**1816** Gützkow hat 997 Einwohner, davon 5 Katholiken.

**1816** In Neuvorpommern werden die bisher üblichen 3 bis 4 Buß- und Bettage auf einen verringert - Mittwoch nach Jubilate. Der Totensonntag wird auf den letzten Sonntag des Kirchenjahres verlegt.

### vor 175 Jahren

**1841** Die Ämter- und Funktionsbesetzung in der Stadt Gützkow:

Schiedsmänner: Musikus Malchow und v. Corswandt/Kuntzow

Ärzte: Gustav Krüger Wundarzt I. Klasse  
Siewert Wundarzt II. Klasse

Apotheker: C. Neumann

Hebammen: Die Regen, die Bruhn

Pleban: Bischof u. Gen.-Superintendent  
D. Ritschl seit 1827

Vicepleban: Joh. Carl Balthasar seit 1824

Diakon: Gerh. Gerling seit 1828, seit 1825  
Rektor

Schulvorsteher: Pastor Balthasar, Bürgermeister  
Carl Johann Christoph Fabriz,  
Ratsherr Creplin, Ratsherr Behrendt,  
Achtmann Robert, Achtmann Schulz,  
Schuhmacher Rieplotz, Rektor Gerling

Postmeister: Camerarius Jaede

Briefzusteller: Schmidt

**1841** Die Kirche erhält einen neuen Turm, der bis 1882 steht. Das kleine Spitzturmdach wird abgetragen, der Turmunterbau wird mit den Feldsteinmauern wesentlich erhöht, oben erhält der Turm eine Balustrade und einen achteckigen schlanken Spitzturm. Im Juli wird der Neubau durch den Anklamer Maurermeister Lange unter Bauaufsicht von Architekt Pieper fertiggestellt.

### vor 150 Jahren

**1866** Der Magistrat berichtet der Stralsunder Regierung am 2.2., dass sich die bürgerschaftlichen Repräsentanten trotz eindeutiger Weisung der Regierung weigern einen positiven Beschluss zum Neubau des Gützkower Rathauses zu fassen, sie weigern sich sogar grundsätzlich überhaupt zum Thema Neubau und Kosten eine Debatte zu führen.

**1866** Wegen einer neuen Steuerverfassung gab es in Gützkow Streit.

Kleinbürger und Tagelöhner zahlten 100 % Steuer, die reichen Bürger (Kaufleute, Handwerker und Bauern) nur 50 % und weniger.

### vor 125 Jahren

**1891** Die FFW Gützkow kommt in schlechten Ruf, weil entsprechend der Feuerlöschordnung die Wehr erst mit Bestätigung durch den Feuerkommissar nach auswärts ausrücken darf. Der Brand eines Viehstalles in Gribow löste den Alarm der FFW aus. Feuerkommissar war derzeit Senator Pentzlin, der das Ausrücken verhinderte. Erst als ein reitender Bote aus Gribow 1 Stunde später erschien, ließ Brandmeister Schluck die Wehr ausrücken, die natürlich kaum noch etwas retten konnte, aber den Spott der ganzen Umgebung erntete.

### vor 100 Jahren

**1916** Das dritte Buch der FFW wurde am 11.3. angelegt. Danach zählt die Wehr 42 aktive und 3 Ehrenmitglieder. Der Vorstand setzt sich aus den Kameraden

1. C. Güldenpenning	1. Brandmeister
2. K. Hille	2. Brandmeister
3. C. Zander	1. Zugführer
4. F. Arndt	2. Zugführer
5. W. Albrecht	1. Schlauchführer
6. H. Lück	2. Schlauchführer
7. F. Pyritz	Obersteiger

zusammen.

Im Felde waren zu der Zeit 24 Kameraden. Damit war die Wehr, was die aktiven Kameraden anbetraf, erheblich geschwächt.

### vor 75 Jahren

**1941** Am 21.3. beantragt der Rüstungsbetrieb Willi Frank den Bau einer Straße zu seinem Betrieb. Der Rat beschließt, vom Glanz'schen Haus bis zum Frank'schen Betrieb eine Pflasterstraße zu bauen.

**1941** Vom 22.3. bis 17.4. muss die Gützkower Schule wegen einer Diphtherie-Epidemie mit 2 Todesfällen geschlossen werden. Es wurden Schutzimpfungen durchgeführt.

**1941** Am 13.6. wird die Erweiterung des städtischen Stromnetzes bis zum See beschlossen, wenn Zuteilungen an Stahl für die Masten erfolgen.

**1941** Der Busverkehr Jarmen - Züssow über Gützkow wird wegen Treibstoffknappheit eingestellt. Die GJK muss den erhöhten Verkehr bestreiten.

### vor 50 Jahren

**1966** Zum 1.1. wird der VEB Landmaschinenbau Gützkow als eigenständiger Betrieb aufgelöst und dem VEB Reparaturwerk Neubrandenburg (RWN) als Betriebsteil angegliedert. Damit wird eine große Umprofilierung der Produktion notwendig, die Arbeitskräfte werden vorerst wesentlich reduziert, neue Berufsgruppen müssen ausgebildet werden, bzw. die Werk tätigen umfassend umgeschult werden.

**1966** Die PGH „Heimkultur“ Gützkow kauft das bisher gepachtete Grundstück der Bäckerei Klockziehm.

**1966** Der Fährbetrieb an der Peene wird von Werner Schöning gänzlich eingestellt. Es gab nur noch wenige Leute, die hier über die Peene setzen mussten, der Betrieb lohnte sich nicht mehr. Nur noch mit Ausflugsgruppen war nach vorheriger Anmeldung ein Übersetzen möglich.

- 1966** Die 1963 begonnene Erneuerung der Gützkower Straßenbeleuchtung wird auch auf die Nebenstraßen ausgedehnt und damit wird die Rekonstruktion der Straßenbeleuchtung in der ganzen Stadt abgeschlossen.
- 1966** Am 1.11. wird die neuerbaute Kinderkrippe im Wiecker Park neben dem Kindergarten bezogen.

### vor 25 Jahren

- 1991** Ab 1.1. gehen die bisher zentral verwalteten Ressorts in die kommunale Selbstverwaltung der Stadt über, das sind z. B. Sportstätten, Schulen, Kindereinrichtungen, Feuerwehr usw.  
Die staatliche Zahnarztpraxis - Leitung MR Dr. Dietrich Jakobs und die staatliche Gesundheitseinrichtung - Landambulatorium - Leitung Dr. med. Werner Jürgens werden geschlossen und werden in Privatpraxen der beiden genannten Ärzte umgewandelt.
- 1991** Auch die „Adler-Apotheke“ wird ab 1.1. als staatliche Einrichtung privatisiert. Die bisherige Leiterin Frau Schlabitz übernimmt die Einrichtung.
- 1991** Am 1.1. wird das Feierabendheim Gützkow an die Pommersche Diakonie Züssow übergeben. Es hat 49 Mitarbeiter.
- 1991** Am 18.1. wird Brandmeister Hans-Hermann Karp als Stadtwehrführer der FFW Gützkow auf der Jahreshauptversammlung gewählt, Stellvertreter sind Brandinspektor Oskar Marth und Oberbrandmeister Jochen Rose.
- 1991** Am 6.2. wird eine langjährige Tiefsttemperatur mit -21,3 °C in Gützkow gemessen.
- 1991** Am 7.2. wird der Bebauungsplan Nr. 1. - Eigenheimgebiet „Maschowstraße/Kreßmannstraße“ vom Rat der Stadt Gützkow beschlossen. Für das neue Eigenheimgebiet werden 30 und für das alte 9 zusätzliche Eigenheime bestätigt.
- 1991** Am 7.3. beschließt der Rat der Stadt die Umbenennung folgender Straßennamen:
- „Wilhelm-Pieck-Straße“ in „Parkstraße“
  - „Ernst-Thälmann-Straße“ in „Vargatzer Weg“
  - „Karl-Marx-Straße“ in „Pommersche Straße“
  - „Ausbau (Holzhäuser)“ in „Lindenweg“
  - „Ausbau (RWN)“ in „Liebenthal“
- 1991** Im März beginnt die Installation der neuen Straßenbeleuchtung in den Gützkower Ortsteilen Pentin und Owstin.
- 1991** Im März wird die Kinderkrippe im Wiecker Park geschlossen. Die Kinder werden in die KiTa - Feldstraße übernommen, dort sind jetzt 40 Kinder untergebracht.
- 1991** Am 9.4. bestätigt die Treuhand die Besitzrückübertragung für Schloss Wieck an die Stadt und damit gleichzeitig die Nutzung als Gymnasium.
- 1991** Am 11.4. beschließt der Rat der Stadt Gützkow für die Dachsanierung und Neudeckung des Kirchenschiffes der Nikolai-Kirche einen Zuschuss von 90.000,- DM.
- 1991** Am 3.5. wird der Partnerschaftsvertrag zwischen Gützkow und der niedersächsischen Gemeinde Bohmte abgeschlossen.
- 1991** Ende Mai, Anfang Juni ist die Straßenbeleuchtung für Owstin und Pentin fertig gestellt. Die Straßenbeleuchtung im Lindenweg befindet sich in Arbeit und für die Meierei wird sie vorbereitet.
- 1991** Am 6.6. beschließt der Rat der Stadt 156 Arbeitsplätze über ABM zu schaffen.

- 1991** Am 6.6. beschließt der Rat der Stadt Gützkow mit dem Landkreis Greifswald eine Nutzungsvereinbarung über die stadteigenen Objekte:
- Wiecker Schloss als Gymnasium
  - Schützenhaus Hasenberg als Schullandheim und Jugendfreizeitzentrum für den „Förderverein Jugendfreizeitzentrum/Schullandheim Gützkow-Hasenberg“ e. V.
- 1991** Am 7.6. wird in Anwesenheit des Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern Prof. Dr. Alfred Gomolka, der Umweltministerin Petra Uhlmann und des Landrates Herbert Kautz die Tiefenbelüftungsanlage für den Kosenow-See eingeweiht. Die Anlage wurde durch einen Nachfolgebetrieb des ehemaligen RWN gebaut. Zur Zeit der Einweihung hat der See eine Sichttiefe von 0,36 m, deshalb war offiziell das Baden verboten.
- 1991** Im Juni erhält die katholische St. Marien Gemeinde für die Instandsetzung des Gemeindesaales eine Zuweisung von 18.240,- DM.
- 1991** Die „Kleingartensparte „Heimaterde“ Gützkow“ e. V. wird am 11.6.1991 in das Vereinsregister unter Nr. VR 246 eingetragen.
- 1991** Zum 30.6. werden nach Abgang der Vorruehständler 330 Arbeitnehmer der Gützkower Maschinenbau GmbH mit Abfindungen gekündigt. Davon werden 25 Arbeitnehmer in den jetzt selbständigen Betrieb nach Stellenausschreibung übernommen.
- 1991** Am 30.6. hat Gützkow 2.894 Einwohner.
- 1991** Ab 1.7. beginnt die ABM-Geschäftsstelle in der Teichstraße ihre Arbeit. Leiter wird Peter Wandersee, es sollen 215 ABM-Stellen geschaffen werden. 16 Maßnahmen der Landschaftspflege sind geplant, darunter: Beseitigung der wilden Müllkippen, Reinigung von Söllen und Bächen, Abriss verfallener Stallungen, Beräumung von Wanderwegen usw.
- 1991** Am 5.7 wird der ehemalige Wirkungsbereich Gützkow der Feuerwehr aufgelöst, er wurde vom VPKA Greifswald geleitet. Die Fahrzeuge der FFW gehen in das Eigentum der Stadt über.
- 1991** Am 8.7. unterzeichnen die Bürgermeister der Gemeinden
- |                                                |                               |
|------------------------------------------------|-------------------------------|
| - Bandelin, mit Vargatz,<br>Schmoldow, Kuntzow | - Frau Schramm                |
| - Kölzin, mit Upatel,<br>Dargezin, Fritzow     | - Jutta Dinse                 |
| - Lüssow                                       | - Andreas Klut                |
| - Kammin, mit Stresow,<br>Stresow-Siedlung     | - Herr Jonas                  |
| - Breechen, mit Neuendorf                      | - Herr Schwanz                |
| - Stadt Gützkow, mit Pentin,<br>Owstin         | - Karl-Eberhard<br>Wisselinck |
- die Urkunde zur Gründung der Verwaltungsgemeinschaft - Amt Gützkow mit ca. 4.700 Einwohnern als 4. Verwaltungseinheit im Landkreis Greifswald.
- 1991** Am 25.7. beschließt der Rat der Stadt die Beantragung des Baues einer Umgehungsstraße der B 111 für Gützkow.
- 1991** Der Wanderweg entlang des Schiefenbergs wird neu angelegt, die Wege um und auf dem Hasenberg werden in Ordnung gebracht. Die Ausführung der Arbeiten übernahm die gerade gegründete ABM.
- 1991** Am 23.8. ist die offizielle Übergabe des „Schlossgymnasium Gützkow“ an die Leiterin Edith Kleinsorg. Die

1. Ausbaustufe wird mit 1.200.000,- DM abgeschlossen. Die Einweihung wird durch die Finanzministerin M/V Bärbel Kledehn und Landrat Herbert Kautz vorgenommen.

Am 24.8. beginnt dort der Unterricht mit 114 Schülern in 7 Klassen und mit 11 Lehrern.

**1991** Die Realschule Gützkow hat am 1.9.:

- 430 Schüler, davon 55 Erstklässler
- 25 Klassen
- 30 Lehrer
- 6 technische Mitarbeiter
- 5 Horterzieher

**1991** Im September wird der Kindergarten im Wiecker Park geschlossen. Er bestand genau 40 Jahre. Die Kinder werden in die KiTa - Feldstraße übernommen. Dort werden jetzt 150 Kinder betreut, dazu kommen die 40 Krippenkinder. Die Schließungsmaßnahmen waren durch die sinkenden Kinderzahlen (sinkende Geburtenraten und arbeitslose Mütter), sowie finanzielle Einsparungen begründet. Die Gebäude werden später zur Erweiterung des Gymnasiums (KiGa) und als Ausweichwohnungen (KiKri) genutzt und nach dem Gymnasiumneubau wird der Kindergarten als Jugendclub eingerichtet.

**1991** Die Gützkower Kirche verpachtet das ihr seit dem Mittelalter gehörende Kirchengut Strellin mit 210 ha an einen Holsteiner Bauern.

**1991** Am 7.11. beschließt der Rat der Stadt Gützkow den Entwurf des B-Planes für das Gewerbegebiet Greifswalder Straße (Kleinbahnhof).

**1991** Am 19.12. beschließt der Rat der Stadt Gützkow die Sanierung des Gützkower Rathauses. Die Mittel von 1.400.000,- DM werden zweckgebunden aus dem Fonds „Aufschwung Ost“ zur Verfügung gestellt. Auf der gleichen Sitzung wird der Beschluss zum Bau einer gemeinsamen Kläranlage mit Jarmen gefasst.

**1991** Am 31.12. hat Gützkow 2.862 Einwohner.

**Noch sind die Chroniken der Ortsteile von Gützkow teilweise sehr lückenhaft, deshalb hier nur wenige Informationen:**

#### **Kölzin:**

##### **vor 225 Jahren**

Im Jahre 1791 wird erstmalig ein Kähler als Schneider und Schulmeister genannt.

##### **vor 100 Jahren**

**1.12.1916** Viehzählung: 29 Pferde, 117 Rindvieh, 11 Schafe, 128 Schweine, 3 Ziegen, 5 Gänse, 12 Enten, 629 Hühner  
Einwohnerzahl: 60 männlich, 78 weiblich.

Der alten Frau Siebrecht ist am **16.11.1916** das große Schlachtschwein krepirt, nachdem sie am 26.10 ihre Kuh hat notschlachten müssen!

**1916** mussten Herdkessel aus Messing und Kupfer sowie Ofentüren aus diesen Metallen abgeliefert werden.

**1916** Die Schulstube darf wegen Fett- und Ölmangel nicht mehr geölt werden.

#### **Lüssow:**

##### **vor 350 Jahren**

**1666** Kirchenlehn gehörte dem Hofrath Hermann von Wolfradt (Patron).

Zum Kirchspiel Ranzin gehören: Rantzien, Schmatzien, Oldenburg, Lüssow, Pretzkow, Balitz, Jasedow, Gribow  
„Die Schmiede Lüssow hat mit Garten und Wurthland ungefähr 2 Morgen Acker und ein Stück von 2 guten Scheffel Saat, nahe Pretzkow am Seeblank belegen. Sie kam in den Kriegen unruhen herunter, die Schmiedegeräte kamen abhanden.“

##### **vor 175 Jahren**

**23. Dec. 1841** starb Hermann W. L. G. von Wolfradt ohne Nachkommen Als neuer Besitzer wird Achim von Voss-Wolfradt genannt.

##### **vor 150 Jahren**

**1866** Bau einer Ziegelei

##### **vor 25 Jahren**

**1991** - Privatisierung der Landwirtschaftsbetriebe; hohe Arbeitslosenzahl im Ort; Beschäftigung durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen möglich (Verschönerungsarbeiten im Ort)

Juni - Schließung der Konsumverkaufsstelle; Versorgung durch private Lebensmittelhändler

Juli - Verwaltungsreform, Verwaltungsgemeinschaft Gützkow übernimmt Verwaltungsgeschäfte der Gemeinde Lüssow (September)

- verstärkte Privatisierung von Gemeindehäusern

- Verwaltung der Gemeindewohnungen durch Wohnungsbau GmbH Hanshagen

#### **Upatel:**

##### **vor 200 Jahren**

**1816** übernahm Johann Michael Prützmann das Gut Upatel. Dieser war ein tüchtiger Landwirt, sorgte für viele Neuerungen in der Landwirtschaft. In seine Pachtzeit fällt der Bau der „Steinbahn von Mökow nach Gützkow“, zum Anschluss an die „Greifswald Jarmensche Straße“ 1856. Das Land dazu musste unentgeltlich abgetreten werden.

#### **Hinweis:**

**Aus Platzgründen sind in dieser Chronologie keine Quellen angegeben. Für alle Einträge sind Quellenangaben beim Autor vorhanden und können bei Bedarf dort eingesehen werden.**

W.-D. Paulsen

## **Kirchennachrichten**

### **Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schatkow-Ziethen**

#### **Ganz schön tapfer!**

„Ich bin ja nur querschnittsgelähmt, ich habe ja keine Krankheit.“ Diesen Satz spricht eine junge Frau in einer halbwegs anspruchsvollen Talk-Show dieser Tage. Sie verweist darauf, dass sie ja überhaupt keine Schmerzen habe und nicht - wie bei einer ernsteren Erkrankung - mit allem möglichen Schlimmen rechnen müsse: mit Verschlechterungen ihres Gesundheitszustandes oder weiteren bösen Diagnosen. - Aber es erstaunt uns doch in hohem Maße, wenn jemand solch einen ausdrucksstarken Satz spricht: „Ich bin ja **nur** querschnittsgelähmt ...“ und das tatsächlich kein bißchen ironisch oder sarkastisch meint.

Die 22-Jährige ist bis zu ihrem Sportunfall eine ambitionierte Hochleistungssportlerin. Als Stabhochspringerin hat sie die Qualifikation zur nächsten Weltmeisterschaft und zur Olympiade 2016 als realistisch erreichbare Ziele vor Augen. Ein Sturz beim Training macht aus dieser Supersportlerin einen momentan ganztägig auf fremde Hilfe angewiesenen Menschen mit hohem Pflegebedarf. Als unglaublich tapfer empfinde ich diese junge Frau, die fest davon überzeugt ist, eines Tages selbständig in einer behindertengerechten Wohnung ein unabhängiges Leben führen zu können. „Ich kann denken und alles für mein weiteres Leben selbst entscheiden.“, so sagt sie vollmundig in die Kamera. Ein großartiges und sehr tapferes Beispiel eines Menschen, der sein nicht so erfreuliches Schicksal annimmt! Auch in unserer Region leben viele Menschen, die sehr tapfer ihr Schicksal annehmen und schlicht und einfach versuchen, das Beste aus allem zu machen. Mit Rollator, Rollstühlen und Gehhilfen, Pflegebetten und Sauerstoffgeräten oder dreifacher Dialysebehandlung pro Woche. Tapfer bestreiten diese Menschen ihren Lebensalltag! Sie igeln sich nicht ein in ihrer Lebenssituation, die von Altersverfall und täglich neuen Einschränkungen geprägt ist. Sie wollen noch so viel wie nur irgend möglich an dem „normalen“ sozialen Leben teilhaben. Und schaffen es durch einen starken Willen, durch Nichtbeachtung so mancher dabei entstehender Schmerzen und mit lieben Mitmenschen als Unterstützern dieser Schritte. Ich sehe hier wenige Köpfe im Sand stecken! Die vielen altgewordenen Mitbürgerinnen und Mitbürger hier beeindruckt mich immer auf's Neue durch Zähigkeit und großen Lebensmut. Mit tief sitzendem Humor, mit dem so einiges - beinahe sarkastisch - weggelacht wird. Immer wieder auch mit Gottvertrauen, aus dem sie viel notwendige Kraftreserven zu ziehen scheinen und spürbar neue Hoffnung schöpfen. Und mit positiv gelebten Familienbindungen und dem festen Zutrauen, dass sie liebe Familienmitglieder **bedingungslos** an ihrer Seite haben, die viele der schwierigen Umstände unterstützen. Die Arztbesuche und Klinikaufenthalte regeln und betreuen. Die **phantastischen** Einsatz für ihre Familienmitglieder und Angehörigen bringen! Eine Tochter als Chauffeurin und Rollatorverpackerin, eine Enkelin als Gepäckträgerin. Fröhliche Selbstverständlichkeit in den Augen der Jüngeren, fröhliche Dankbarkeit in den Augen der Älteren. Mit diesen starken, motivierenden Bildern vor Augen, können wir getrost und guten Mutes ins neue Jahr 2016 hineingehen, wie ich finde. Wo so viel Tapferkeit, Respekt und liebevolles Miteinander in der Luft liegen, da braucht uns nicht bange zu sein!

Herzlich grüßt Sie und Euch zum neuen Jahr

**Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt**

Wann	Name	Kirche	Zeit
17.01.	Letzter So. nach Epiphantias	Ziethen	10:00
17.01.	Letzter So. nach Epiphantias	Quilow	11:15
24.01.	Septuagesimä	Rubkow	09:00
24.01.	Septuagesimä	Groß Bünzow	10:30
24.01.	Septuagesimä	Schlatkow	14:00
31.01.	Sexagesimä	Ziethen	10:00
31.01.	Sexagesimä	Quilow	11:15
07.02.	Estomihi	Rubkow	09:00
07.02.	Estomihi	Groß Bünzow	10:30
07.02.	Estomihi	Schlatkow	14:00

## Gemeindeguppen

### Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Am Montag, dem **18.01.2016** wollen wir die neue Saison einläuten! Wie immer **um 14:30 Uhr** im Küsterhaus zu Rubkow. Wir freuen uns auf lebendig-fröhliche Gespräche zu interessanten Themen bei Kaffee und Kuchen.

### Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19:00 - 20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

### Posaunenchor & Singkreis Groß Bünzow

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängerinnen u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

### Flöten

Termine nach Absprache

### Konfirmandenarbeit

Die ersten Termine im neuen Jahr sind **Mo., 11.01. und Mo., 25.01.2016** von **17:00 bis 18:30 Uhr** auf dem Groß Bünzower Pfarrboden.

### Kinderkirche

Besuchst Du aktuell als Schulkind die 1. bis 6. Klasse? Dann bist Du ganz herzlich eingeladen zur Kinderkirche mit Diakon Buntrock. **Vor seinem wohlverdienten Ruhestand ein letztes Mal (DANKE für Vieles im Namen vieler, vieler junger Menschen!!!) jetzt am Sa. 16.01.2016** von **09:00 - 11:30 Uhr** im Pfarrhaus Groß Bünzow. ‚Wir hören Geschichten, singen, spielen und essen zusammen. Und wir feiern eine kleine Andacht. Hast Du Lust munter mitzumischen?‘

## Infos

### Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von **20,00 EUR** bitten wir freundlich, aber mit Nachdruck! Vielfältiges Gemeindeleben benötigt eine solide finanzielle Basis. Ihr Gemeindekirchgeld würde uns sehr helfen! Sie können Ihr Gemeindekirchgeld auf das unten genannte Konto einzahlen.

### Herzlichsten Dank dafür bereits heute!

### Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende Wirtschaftsgebühren in Höhe von aktuell **6,13 EUR** vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich! Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto.

Vielen Dank! Ihre Kirchengemeinde

### Friedhofsverwaltung:

03971 242033 Karin und Horst Janot

### Adressdaten

**Pastor A. Pense-Himstedt** ist erreichbar unter **039724 22493** in Groß Bünzow 22, per Handy über **0151 11118201** und per Mail: gross-buenzow@pek.de

### Homepage

Termine und Fakten auf dem neuesten Stand finden Sie unter: [www.peenetalkirchen.de](http://www.peenetalkirchen.de)

### Küster/Küsterinnen:

039724 22560	Fred Brummund	Groß Bünzow
039724 23636	Heike Krüger	Klein Bünzow
039724 22860	Hannelore	Chalas Rubkow
039724 20048	Ricarda Müller	Schlatkow
0173 6096660	Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

**Friedhofsverwaltung:**

03971 242033 Karin und Horst Janot [Zarrentin]

**Konto Ziethen:**

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

**Konto Groß Bünzow:**

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG  
IBAN: DE40 1506 1638 0002 1522 31

**Herzlichen Dank!**

**Kirchengemeinde  
Züssow-Zarnekow-Ranzin**

**Neuer Internetauftritt der Kirchengemeinde**

Schauen Sie doch mal rein und teilen Sie uns ihre Eindrücke mit, wie ihnen die Internetseite gefällt.

Zunächst gilt eine Probezeit bis zum Jahresende.  
[www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html](http://www.kirche-mv.de/zuessow-zarnekow-ranzin.html)

**Dank für ehrenamtliches Engagement am 16. Januar 2016 um 15 Uhr**

**Gut, dass Sie da sind! Herzlichen Dank für Ihren Beitrag zum Gemeindeleben!**

Kirche geschieht da, wo Menschen ihren Glauben in Wort und Tat teilen. In einer großen Vielfalt haben wir bei ganz verschiedenen Veranstaltungen erlebt, wie in der Beteiligung von vielen verschiedenen Menschen aus unserer Gemeinde deutlich wurde, dass die Vielfalt an Gaben und Interessen dem kirchlichen Leben ein fröhliches Gesicht verleiht. Unsere Kirchengemeinde lebt von Gaben und Fertigkeiten, die viele Gemeindeglieder einbringen, um unser Gemeindeleben einladend zu gestalten. Das lässt sich nicht wiegen und messen, nach groß oder klein sortieren. Manch „kleine“ Tätigkeit zum richtigen Zeitpunkt kann sich als riesige Hilfe zum Gelingen des Ganzen erweisen. Ein wütender Sturm hat uns im Januar 2015 den geplanten Tag zum Dank an alle Ehrenamtlichen unserer Kirchengemeinde buchstäblich „im Winde verweht“. Nun möchten wir Sie einladen zu einem Nachmittag ins Wicherhaus nach Züssow am Samstag, den 16.01.2016 um 15 Uhr. Stärkung für Leib und Seele wird vorhanden sein und reichlich Gelegenheit zum Rückblick und Gespräch. Eine Mitfahrgelegenheit organisieren wir gern, wenn sie benötigt wird.

**Gemeindefreizeit vom 22. - 24. Januar 2016**

**Taufe - meinem Leben auf der Spur**

An einem Wochenende im Januar wollen wir uns wieder zur Gemeindefreizeit nach Zinnowitz aufmachen und im St. Otto-

Heim einkehren. Dort soll Zeit zur Begegnung von Jung und Alt in großer Ruhe und guter Gemeinschaft sein. Miteinander schauen wir auch auf unser Gemeindeleben und schmieden vielleicht den einen oder anderen Plan für die Zukunft. Für die Kinder haben wir wieder ein ansprechendes Programm geplant. Thematisch wollen wir uns der Taufe nähern als einem Baustein unseres Lebens. Unsere Eltern - oder vielleicht wir selbst - entschlossen sich, ein Tauffest in unser Leben zu stellen.

Damit sollte ein Anfang markiert werden. Was dieser Anfang auf den Weg brachte und wie es weiter geht, wollen wir entdecken, teilen und uns so miteinander auf Schatz-Suche begeben. Vielleicht ist auch jemand „taufneugierig“ und möchte gern hören, was uns dieses Fest und der Glaube bedeutet. Auch für diesen Austausch ist Platz.

Das Wochenende ist gedacht als Erholungswert für Leib und Seele. Es gibt Zeiten des Betens, Hörens, Redens, Erzählens, Spielens, Kinoguckens usw. Eine eigene Kinderbetreuung ist vorgesehen.

Kommen Sie daher gern als Familie! Die Kapazitäten im Haus sind jedoch begrenzt. Bitte melden sie sich schriftlich in einem der Pfarrämter bis zum Jahresende an (Name und Geburtsdatum aller Mitreisenden nicht vergessen), damit wir die Bettenkapazitäten für Klein und Groß planen können. Natürlich kostet so ein Wochenende auch etwas, aber bisher haben wir alle mitnehmen können, die gern mitkommen wollten.

Nähere Informationen zur Gemeindefreizeit erhalten Sie in den Pfarrämtern.

**Valentinstag**

„... meine Mama wünscht sich Rosen und ich möchte, dass sie sie bekommt.“ Der sehnliche Wunsch eines Kindes. Kinderwünsche sind etwas Wertvolles. Kinderwünsche sind Hoffnungsträger. Kinderwünsche sind Schutzschilder für diese Welt. Kinderwünsche sind kleine Lichter in der Dunkelheit. Sie erzählen ganz unverfälscht, was fürs Leben wichtig ist.

Am Sonntag, dem **14. Februar 2016** feiern wir in **Züssow um 10 Uhr** einen Gottesdienst anlässlich des Valentinstages. Unser vielfältiges Bedürfnis nach Liebe soll zentrales Thema dieses Gottesdienstes sein. Liebe ist schutzbedürftig. Sie will gepflegt und bewahrt werden. Umso wertvoller ist sie uns. Deshalb wollen wir einen Ort öffnen, um für erfahrene Liebe zu danken und um Schutz und Hilfe in der Pflege der Liebe zu bitten.

Ein Gottesdienst nicht nur für Paare. Herzliche Einladung an alle, die danken wollen für das Geschenk eines Menschen an ihrer Seite. Herzliche Einladung an alle, die sich nach guter Gemeinschaft sehnen. Herzliche Einladung an Menschen auf der Partnersuche, Verliebte, Frischvermählte, Familien, langjährige Paare, nach Trennung, Scheidung oder Verwitwung. Und selbstverständlich wird auch der Kindergottesdienst ein spannendes Programm für die Kinder bieten.

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühmannsdorf	Steinfurth	Greiffiti	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
17.01.2016	Letzter So. n. Epiphantias	17.00 GD ·UH						10.00 GD m. AM ·UH	17.01.2016
24.01.2016	Septuagesimae	17.00 Plattdeutscher GD mit Pastor Jeromin			17.00			Gemeindefreizeit in Zinnowitz St. Otto Heim 10.00 GD	24.01.2016
31.01.2016	Sexagesimae	10.00 GD m. AM ·CR					14.00 GD ·UH	10.00 GD ·UH & KiKa	31.01.2016
07.02.2016	Estomihi	10.00 GD ·JS						17.00 GD ·JS	07.02.2016
14.02.2016	Invokavit		14.00 GD ·UH					10.00 GD zum Valentinstag ·UH & Band & KiGo & KiKa	14.02.2016

AM: Abendmahl, KiKa: Kirchenkaffee, KiGo: Kindergottesdienst

UH: Pastor Dr. Ulf Harder; CR: Pastor Christof Rau; SF: Prädikant Prof. Dr. Steffen Flessa; JS: Lektor Jörg Stolzenburg

# DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

13. Jhrg. Nr. 164

Januar / Februar 2016

## Losung für das Jahr 2016

**Gott spricht: Ich will euch trösten, wie einen seine Mutter tröstet.** Jesaja 66,13

**Gott hat uns nicht einen Geist der Verzagtheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit.** 2.Timotheus-Brief 1,7 (Monatsspruch Januar)

Man nehme zwölf Monate, putze sie ganz sauber von Bitterkeit, Geiz, Pedanterie und Angst und zerlege jeden Monat in 30 oder 31 Teile, so dass der Vorrat genau für ein Jahr reicht. Es wird jeder Tag einzeln angerichtet aus einem Teil Arbeit und zwei Teilen Frohsinn und Humor.

Man füge drei gehäufte Esslöffel Optimismus hinzu, einen Teelöffel Toleranz, ein Körnchen Ironie und eine Prise Takt. Dann wird die Masse sehr reichlich mit Liebe übergossen. Das fertige Gericht schmücke man mit Sträußchen kleiner Aufmerksamkeiten und serviere es täglich mit Heiterkeit und mit einer guten, erquickenden Tasse Tee.

Jahresrezept der Mutter Goethes



## Gemeinde unterm Tannenbaum



Heinz Kempin und seiner Frau war die Tanne auf dem Hof zu groß geworden. Ein herrlicher Baum! Am Donnerstag vorm vierten Advent nahmen ihn die Mitarbeiter von Hartmut Präkels Landwirtschaftsbetrieb ab und transportierten ihn zur Gützkower Kirche. Mit Hilfe, u.a. von „Wikingern“, also geballter Manneskraft fand er einen würdigen letzten Platz, zur Freude von knapp tausend Kirchenbesuchern in letzten beiden Wochen des Jahres. Beim Krippenspiel am vierten Advent war er in der vollen Kirche zum ersten Mal zu sehen – allerdings noch ohne Kerzen und Sterne. Ein herzliches Dankeschön an Heinz Kempin und seine Frau für den tollen Baum und allen Helfern fürs Aufstellen.



Gut vorbereitet und gut besucht war auch der Schülergottesdienst der Religionsklassen des Gützkower Schlossgymnasiums. Auch die fünften Klassen der Peenetal-Schule ließen sich am letzten Schultag in der Kirche aufs Weihnachtsfest einstimmen, das Fest, das Gottes Nähe auf besondere Weise als Geschenk vermitteln möchte. Die Bräuche, die Verkündigung und nicht zuletzt die Musik sind mehr als ein Rahmen dafür.

Herzlich gedankt sei allen, die die Christvespern mitgestaltet, Bäume gestiftet und beim Dekorieren geholfen haben. So machten in Behrenhoff Herr und Frau Köpnick möglich, dass die Christvesper wieder in der Maschinenhalle der Fa. Heydenholz ge-

feiert werden konnte. Familie Zitzow sorgte wieder für einen schönen Weihnachtsbaum in der Kirche in Kölzin.



Am zweiten Weihnachtstag hatten ca. 290 Besucher die Gelegenheit, den herrlichen, geschmückten Baum in der Gützkower Kirche zu bewundern, während sie sich am Gesang der Rostow-Don-Kosaken erfreuten, die unmittelbar nach ihrem Konzert zurück in ihre Heimat Weißrussland fuhren.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,  
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow  
Tel: 038353-251, Fax: 038353-66947  
e-mail: [guetzkow@pek.de](mailto:guetzkow@pek.de)  
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>  
Büro-Öffnungszeiten: Mo-Fr. 9<sup>00</sup>-12<sup>00</sup> Uhr

## Licht im Advent



Nicht nur „Weihnachtsmann“ Fred Schulz, sondern der ganze Adventsnachmittag war für die Klienten eine schöne Bescherung.

Die Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Gützkower Diakoniesozialstation hatten alles liebevoll vorbereitet: Kuchen und Plätzchen gebacken, die Tische im Gemeindesaal gedeckt, kleine Geschenke verpackt und zu guter letzt die Klienten von deren Zuhause abgeholt. Mehr als vierzig Seniorinnen und Senioren waren der Einladung gefolgt. Einige waren erstmalig dabei. Die meisten hatten solch einen Adventsnachmittag im Gützkower Pfarrhaus schon mehrfach erlebt. Die freuten sich besonders darauf war es doch eine willkommene Abwechslung in den grauen Dezembertagen, eine erschte Gelegenheit, wenigstens für ein paar Stunden der häuslichen Einsamkeit zu entfliehen. Alle Mitarbeiterinnen um Pflegedienstleiterin Damaris Buntrock wissen um die Seelenlage ihrer Klienten, besonders in dieser Zeit. Deshalb hatten sie sich alle darauf vorbereitet und eingestellt, an diesem Nachmittag das freundliche Licht der Adventszeit für ihre Klienten spürbar zu machen. Erzählen, Singen, Geschichten hören, einem kleinen Adventsprogramm der „Nicoläuse“ der dritten Klassenstufe lauschen und beschenkt werden vom „Weihnachtsmann“ – das alles verbreitete gesellige und besinnliche Stimmung und vor allem Freude. Der Dank der Klienten, den Frau Löper übermittelte, war warm und herzlich.

## Großes Geschenk

Der Fortgang der Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten an der Kirche in Behrenhoff geriet im Jahr 2015 ins Stocken. Nur die Hälfte der erwarteten Fördermittel, dringend benötigte Finanzen kam zusammen. Drei Tage vor Weihnachten war der Wirtschaftsminister des Landes M-V, Harry Glawe in der Kirche in Behrenhoff, um einen Fördermittelbescheid in Höhe von fast 130.000 € zu übergeben. Das ist für die Kirchengemeinde wie ein Weihnachtsgeschenk.



Von links nach rechts: MdL M-V B. Schubert, Bischof Dr. H.-J. Abromeit, Wirtschaftsminister M-V H. Glawe, Pastor H.-J. Jeromin, Dombaukoordinator S. Scholz, Bürgermeister M. Clausen, Bauamtsmitarbeiter P. Schumann, Bauleiter U. Kirmis.

Nun kann zügig die Ausschreibung erfolgen und ziemlich früh kann mit den für den dritten Bauabschnitt vorgesehenen Restaurierungs- und Reparaturarbeiten am Chorraum der Kirche begonnen werden.

## Orgeljubiläum

Die Gützkower Orgel ist trotz äußerlicher Unscheinbarkeit ein Instrument von überregionaler Bedeutung. Ihres 100. Jubiläums in diesem Jahr wird mit verschiedenen Veranstaltungen gedacht. In Planung und Vorbereitung sind Vorträge, Konzerte und Reisen die auf die Bedeutung des Orgelbauers Grüneberg und seines „opus 725“, die (Gutzkower Orgel) hinweisen.



## Gemeindeguppen

### Mutter- / Kindgruppen

dienstags und mittwochs jeweils 9<sup>30</sup> Uhr

### „Nicoläuse“

1.Kl.-stufe: do 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

2.Kl.-stufe: freitags 11<sup>35</sup>-12<sup>50</sup> Uhr

3.Kl.-stufe: mittwochs 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

4.Kl.-stufe: freitags 13<sup>00</sup>-14<sup>30</sup> Uhr

5.Kl.-stufe: donnerstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

6.Kl.-stufe: dienstags 13<sup>45</sup>-15<sup>15</sup> Uhr

*Nach den Weihnachtsferien beginnen die oben genannten Veranstaltungen ab Montag den 18.01.2016.*

### Kirchenchor

dienstags um 19<sup>30</sup> Uhr

### Kinderchor

Montags um 17<sup>00</sup>

### Sonntags-Konfirmanden

#### SoKo14-16:

So., 17.1., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

Mo.-Fr, 8.-12.2.: SoKo-Freizeit in Jütland

#### SoKo 15-17:

So., 24.01., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

So., 21.02., 10<sup>30</sup> -14<sup>30</sup> Uhr

### Dienstagsfrauen I (Kl. Frauenkreis)

Di., 9.02., 15.30 Uhr

### Dienstagsfrauen II (Kl. Frauenkreis)

Di., 23.02., 14.00 Uhr

### Frauenkreis

Di., 19.01., 14<sup>00</sup> Uhr

Di., 16.02., 14<sup>00</sup> Uhr

### Feierabend-Männerrunde

Mi., 20.01., 16<sup>30</sup> Uhr

Mi., 17.02., 16<sup>30</sup> Uhr

**Alle o.g. Veranstaltungen sind im Pfarrhaus Kirchstr. 11 in Gützkow.**

## Behrenhoff

### Kinderstunden in Behrenhoff

mi. 16<sup>00</sup> im Sport- und Gemeindehaus

*Nicht am 6.1. und 13.1.2016.*

Gottesdienst am / in	Gutzkow	Kötzin	Nicolaiheim	Behrenhoff	Predigttext
So., 17.1., letzter So. nach Epiphania	10.30	15.00	-	.*	2.Korinther-Brief 4,6-10
Fr., 22.1.,	-	-	10.00	-	2.Korinther-Brief 4,6-10
So., 24.1., Septuagesimae	10.30	-	-	-	1. Korinther-Brief 9,24-27
So., 31.1., Sexagesimae	10.30	-	-	.*	Hebräer-Brief 4,12-13
So., 7.2., Estomihi	10.30	14.00	-	.*	1. Korinther-Brief 13,1-13
So., 14.2., Invokavit	10.30 <sup>(1)</sup>	-	-	.*	1.Buch Mose 3,1-19(20-24)
Fr., 12.2.,	-	-	10.00	-	1.Buch Mose 3,1-19(20-24)

\*Bei Bedarf kann zu den Gottesdiensten in Kötzin und Gützkow abgeholt werden (Tel. 038353-251). <sup>(1)</sup>Abendmahl

## Bekanntmachungen - Informationen

### Jagdgenossenschaft Klein Bünzow

---

Die **Jagdgenossenschaft Klein Bünzow** lädt zur **Mitgliederversammlung am Mittwoch, dem 3.2.2016**, ein.

**Ort:** Saal Agrargesellschaft Klein Bünzow

**Zeit:** 18:00 Uhr

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Vorstand Nachrückverfahren
6. Pachtausschüttung
7. Verwendung überschuss
8. Neuverpachtung 2016 - 2028
9. Sonstiges

Schlatkow, den 4.1.2016



(Klaus Oldenburg, Jagdvorsteher)

### Jagdgenossenschaft Schlatkow/ Wolfradshof

---

Die **Jagdgenossenschaft Schlatkow/Wolfradshof** lädt zur **Mitgliederversammlung am Donnerstag, dem 4.2.2016**, ein.

**Ort:** Melkerschule Schlatkow

**Zeit:** 18:00 Uhr

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokollkontrolle
3. Kassenprüfung
4. Entlastung des Vorstandes
5. Pachtausschüttung
6. Verwendung Überschuss
7. Neuverpachtung 2016 - 2028
8. Sonstiges

Schlatkow, den 4.1.2016



(Klaus Oldenburg, Jagdvorsteher)

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Groß Bünzow

---

am 26.01.2016 um 20:00 Uhr

im Versammlungsraum der Agrargesellschaft Klein Bünzow

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Wahl des Vorstandes
3. Bestätigung von Beschlussfassungen
4. Sonstiges

Fred Brummund  
Jagdvorsteher